

Fusion

bürgergemeinde
HERZOGENBUCHSEE



Bürgergemeinde Oberösterreich

Grundlagenbericht

Definitive Version vom 31.10.2023 zum Aufschalten im Internet

Grundlagenbericht Fusion der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz

Dokument erstellt durch:

Organisation:	Namen:	Funktion:
Arbeitsgruppe Fusion:	Bernhard Hasler	Projektleiter – Burgerrat Oberönz
	Hans-Jörg Moser	Bürgerpräsident Herzogenbuchsee
	Samuel Steiner	Burgerrat Herzogenbuchsee
	Yves Frieder	Burgerrat Herzogenbuchsee
	Hans-Ulrich Staub	Bürgerpräsident Oberönz
	Therese Uebersax	Rechnungsrevisorin Oberönz

Dokumentenablage:

- Elektronisch: „cloud.buchsiburger.ch – 51_Arbeitsgruppe_Fusion – 04_Phase_1_Grundlagenbericht“
- Papierablage: Ordner „Phase 1 – Grundlagenbericht“

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG</u>	6
1.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.1.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR BÜRGERGEMEINDEN	6
1.1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR FUSIONEN VON BÜRGERGEMEINDEN	6
1.1.3	WEITERE RELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN	6
1.2	HISTORISCHES	6
1.2.1	GESCHICHTLICHES	6
1.2.2	BÜRGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	7
1.2.3	BÜRGERGEMEINDE OBERÖNZ	7
1.3	AUSGANGSLAGE	8
1.4	PROJEKTORGANISATION	10
1.4.1	PROJEKTLEITUNG	10
1.4.2	ARBEITSGRUPPE FUSION	10
1.4.3	ORGANIGRAMM: PHASE I – FUSIONSABKLÄRUNGEN	10
1.5	PROJEKTPHASEN / TERMIN- UND MEILENSTEINPLANUNG	11
1.6	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	12
2	<u>ALLGEMEINES</u>	14
2.1	FUSIONSPERIMETER	14
2.2	ANZAHL UND ALTERSSTRUKTUR DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER	15
2.2.1	BÜRGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	15
2.2.2	BÜRGERGEMEINDE OBERÖNZ	15
2.2.3	FAZIT	16
3	<u>ORGANISATION</u>	17
3.1	NAMEN DER BÜRGERGEMEINDE	17
3.2	LOGO DER BÜRGERGEMEINDE	17
3.3	AUSWIRKUNGEN AUF EINWOHNERGEMEINDE UND KIRCHGEMEINDE / PASTORALRAUM	18
3.4	RECHTSGRUNDLAGEN DER BÜRGERGEMEINDEN (REGLEMENTE, VERORDNUNGEN, WEISUNGEN USW.)	18
3.5	AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE	19
3.5.1	VERSICHERUNGEN.....	19
3.5.1.1	Bürgergemeinde Herzogenbuchsee	19
3.5.1.2	Bürgergemeinde Oberönz	19
3.5.1.3	Fazit	20
3.5.2	PACHTVERTRÄGE	20
3.5.2.1	Herzogenbuchsee.....	20
3.5.2.2	Oberönz.....	20
3.5.2.3	Fazit	20
3.5.3	MITGLIEDSCHAFTEN	21
3.5.4	BETEILIGUNGEN AKTIENGESELLSCHAFTEN.....	22
3.5.5	ZUWENDUNGEN	22
3.5.6	ABONNEMENTE.....	23
3.6	BEHÖRDENSTRUKTUR	23
3.6.1	BURGERRAT, RESSORTS.....	23
3.6.2	ÜBERGANGSLÖSUNG 2025-2028	24
3.7	ORGANISATION DER VERWALTUNG / BETRIEBE	24

3.7.1	VERWALTUNG / PERSONAL.....	24
3.7.2	BETRIEBE / PERSONAL	24
3.7.2.1	Forstbetrieb der Burgergemeinde Herzogenbuchsee.....	24
3.7.2.2	Forsthäuser / Personal	25
3.8	AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL	25
3.8.1	VERWALTUNG / PERSONAL.....	25
3.8.2	BETRIEBE / PERSONAL	25
3.8.2.1	Forstbetrieb der Burgergemeinde Herzogenbuchsee.....	25
3.8.2.2	Forsthäuser / Personal	25
3.9	ARCHIV	25
3.10	ORGANISATIONSSTRUKTUR DER FUSIONIERTEN BURGERGEMEINDE.....	26
4	<u>FINANZEN.....</u>	<u>27</u>
4.1	FINANZIELLE SITUATION DER BEIDEN BURGERGEMEINDEN	27
4.2	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DER FINANZEN MIT UND OHNE FUSION	27
4.2.1	MÖGLICHE FINANZIELLE SITUATION OHNE FUSION	27
4.2.2	ENTWICKLUNG DES VERMÖGENS	29
4.3	MÖGLICHE TRANSAKTIONSKOSTEN DER FUSION	29
4.4	ERWARTETE EINSPARUNGEN ODER MEHRKOSTEN DURCH FUSION	29
4.5	GEBÜHRENVERGLEICH	30
4.5.1	EINBURGERUNGSGEBÜHREN	30
4.5.2	FORSTHAUSMIETEN.....	30
4.6	VERGLEICH DER PACTHINSE	31
4.7	AUSWIRKUNGEN AUF INFRASTRUKTUR.....	32
4.8	INVESTITIONSBEDARF UND ZUSTANDSBEWERTUNG	32
4.8.1	INVESTITIONSBEDARF LIEGENSCHAFTEN	32
4.8.1.1	Burgergemeinde Herzogenbuchsee.....	32
4.8.1.2	Burgergemeinde Oberönz.....	32
4.8.2	INVESTITIONSBEDARF FAHRZEUGE / MASCHINEN / WERKZEUGE	32
4.8.2.1	Burgergemeinde Herzogenbuchsee	32
4.8.2.2	Burgergemeinde Oberönz.....	32
4.8.2.3	Fazit.....	32
4.8.3	ZUSTAND DER FELD- UND WALDWEGE	33
4.8.4	ZUSTAND WALD	33
4.9	INFORMATIKSYSTEME.....	34
4.9.1	BURGERGEMEINDE OBERÖNZ	34
4.9.2	BURGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	34
4.9.3	FAZIT.....	34
5	<u>LIEGENSCHAFTEN / GRUNDSTÜCKE.....</u>	<u>35</u>
5.1	ALT- UND TOTHOLZINSELN	36
5.2	GRUNDSTÜCKE MIT GEBÄUDEN	37
5.2.1	BURGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	37
5.2.2	BURGERGEMEINDE OBERÖNZ	38
5.2.3	FAZIT	38
5.3	GEWÄSSER.....	39
5.3.1	GEWÄSSERUNTERHALT	40
5.3.2	BIBER	41
5.3.3	FAZIT	41
5.4	BELASTETE STANDORTE	41

5.5	NEOPHYTEN	42
6	<u>ANTRÄGE DER ARBEITSGRUPPE</u>	<u>43</u>
	<u>ANHANG I: RELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>45</u>
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR BÜRGERGEMEINDEN	45
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN RECHNUNGSFÜHRUNG.....	45
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN ARCHIVIERUNG	45
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN WALD.....	45
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN GEWÄSSER.....	45
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN LANDWIRTSCHAFT	46
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN BETRIEB FORSTHÄUSER.....	46
	<u>ANHANG II: ANZAHL UND ALTERSSTRUKTUR DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER</u>	<u>47</u>
	<u>ANHANG III: AKTUELLE ORGANIGRAMME DER BÜRGERGEMEINDEN.....</u>	<u>50</u>
	BÜRGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	50
	BÜRGERGEMEINDE OBERÖNZ.....	52
	<u>ANHANG IV: DETAILLIERTE ZUSAMMENSTELLUNG DER LIEGENSCHAFTEN / GRUNDSTÜCKE.....</u>	<u>53</u>
	BÜRGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	53
	BÜRGERGEMEINDE OBERÖNZ.....	58
	<u>ANHANG V: GRUNDSTÜCKE MIT GEBÄUDEN IM EIGENTUM DER BÜRGERGEMEINDEN</u>	<u>60</u>
	LIEGENSCHAFTEN DER BÜRGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	60
	LIEGENSCHAFT DER BÜRGERGEMEINDE OBERÖNZ	63
	<u>ANHANG VI: GEWÄSSER.....</u>	<u>64</u>
	BÜRGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	64
	BÜRGERGEMEINDE OBERÖNZ.....	64
	<u>ANHANG VII: BELASTETE STANDORTE</u>	<u>65</u>
	BÜRGERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	65
	BÜRGERGEMEINDE OBERÖNZ.....	69

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Rechtliche Grundlagen für Burgergemeinden

Die Gründung, der Bestand und der Betrieb von Burgergemeinden im Kanton Bern stützen sich auf die folgenden nationalen und bernischen Rechtsgrundlagen:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1)

Gemeindegesezt vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11)

Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111)

1.1.2 Rechtliche Grundlagen für Fusionen von Burgergemeinden

Bei der Fusion von Burgergemeinden sind insbesondere die Art. 4 bis 4I des GG und die Ziffer 1 „Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets und Zusammenschluss von Gemeinden“ der GV zu beachten.

Das **Gesezt zur Förderung von Gemeindegeseztzungen** vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesezt, GFG; BSG 170.12) kommt bei Fusionen von Burgergemeinden nicht zur Anwendung. Es hält in Art. 1 „Zweck, Wirkungsziele“ unter anderem Folgendes fest:

„¹ Dieses Gesezt bezweckt die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von Kirchengemeinden durch Gewährung einer Finanzhilfe.“

1.1.3 Weitere relevante Rechtsgrundlagen

Die Burgergemeinden müssen bei ihrer Tätigkeit eine Vielzahl von rechtlichen Grundlagen beachten. Eine Auswahl von relevanten Rechtsgrundlagen befindet sich in Anhang I.

1.2 Historisches

1.2.1 Geschichtliches

Vom 16. Jahrhundert hinweg setzte sowohl in den ländlichen wie in den städtischen Burgergemeinden eine starke Bewegung des öffentlichen und sozialen Lebens ein. Auch in den Dörfern siedelten sich ortsfremde, sogenannte „Ausässen“ an, denen keine Rechte an Wald und Weiden und kein Stimmrecht zustanden. Auf die Dauer konnten diese immer zahlreicheren ortsfremden Leute nicht rechtlos gelassen werden.

Der Ausbruch der Französischen Revolution veränderte die Verhältnisse. Die grössere Macht des Staates führte dazu, dass sich die Burgergemeinden in den Staat eingliedern mussten und so zu einem Träger des Staates wurden.

Erst die Bundesverfassung vom Jahre 1848 schaffte die Einwohnergemeinde. Diese sollte von nun an die einzige öffentliche Gemeinde sein, während die Burgergemeinde in die Verwaltung und Nutzung ihres Gutes zurückgedrängt wurde, um später, wenn möglich, gänzlich zu verschwinden.

Zu jener Zeit ist der Kampf um den Fortbestand der Burgerkorporationen nicht überall mit der nötigen Leidenschaft und Stärke geführt worden. In vielen Kantonen wurden die Burgergemeinden überhaupt ganz aufgehoben. Die bernische Staatsverfassung hat dann die Burgergemeinde, gleich wie die Einwohnergemeinde als autonomes Rechtsgebilde anerkannt. Seit dem Bestehen des Ausscheidungsvertrages entrichtet die Burgergemeinde aus ihren Nutzen Steuern an den Staat, an die Einwohnergemeinde und an die Kirchgemeinde, ferner sind ihr Pflichtbeiträge an das Fürsorgewesen überbunden.

1.2.2 Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Beim ältesten sich im Archiv befindenden Dokument handelt es sich um eine Administrationsprozedur gegen Jakob Born 1536.

Der 5. März 1862 gilt als Geburtsstunde der Burgergemeinde Herzogenbuchsee. An diesem Tag trat der Ausscheidungsvertrag über das Vermögen der Einwohner- und Burgergemeinde in Kraft, gestützt auf das Gemeindegesetz über die Ausscheidungen vom 6. Dezember 1852. Vorausgegangen waren mehrjährige Verhandlungen.

Fortan pflegte und hegte die Burgergemeinde ihre Ländereien und Waldungen. Heute verfügt die Burgergemeinde über 70 ha Kulturland und 181 ha Wald.

Immer wieder verkaufte die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde Land. So wurde das Burgerland in der Zeit von 1963-1967 überbaut, das Mittelholzschulhaus konnte realisiert werden wie auch die Dreifachsporthalle.

Heute steht im Badwald ein Forstzentrum. 1940 entstand der erste Bau, das Waldhaus. 1975 wurde der Wagenschopf realisiert. 1989 folgte das Forsthaus Bad mit Büro für den Förster, Personalraum und Versammlungsraum, der auch für Anlässe vermietet wird. Da die Maschinen immer umfangreicher und grösser wurden, entstand 2009 ein weiterer Bau, die "Remise". Durch die Spezialisierung auf Holzschnitzel kam 2023 das Holzschnitzellager dazu.

1979 wurde im Unterwald das "Chlousehüsli" gebaut.

1.2.3 Burgergemeinde Oberönz

Das älteste Dokument im Archiv der Burgergemeinde ist ein handbeschriebenes Pergament aus dem Jahre 1656. Anlass zur Abfassung dieses Schriftstücks gab der Umstand, dass sich zu dieser Zeit die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberönz und Niederönz wegen der Nutzung des Eichwaldes und der Felder im Eggen buchstäblich in den Haaren lagen. Dieses Gebiet wurde damals von beiden Gemeinden gemeinsam genutzt, und dies führte immer wieder zu Streitigkeiten.

Schliesslich ging man den zuständigen Vertreter der Berner Regierung, den Landvogt Bernhart Meij im Schloss Wangen an der Aare um Vermittlung an.

Nachdem dieser von den Gnädigen Herren in Bern die Kompetenz zur Regelung dieses Streites erhalten hatte, liess er zuhanden der zerstrittenen Parteien das oben erwähnte Dokument verfassen.

Darin wurde nun das bisher gemeinsam genutzte Terrain unter den beiden Gemeinden aufgeteilt und eine genaue Grenze festgelegt. Verbindlich geregelt wurde ferner, wer die Entwässerungsgräben «ufzethun und zu erhalten» hatte. Da man zu dieser Zeit das Vieh den ganzen Sommer über auf die Weide trieb, legte der Landvogt auch gleich fest, wer welches Stück «Zuhn» entlang der gemeinsamen Grenze zu erstellen hatte.

Der Ausscheidungsvertrag, mit dem das Vermögen der Einwohnergemeinde und Burgergemeinde aufteilt wurde, ist datiert vom 27. Oktober 1863.

Die Aufteilung der verschiedenen Liegenschaften und Barvermögen war sehr anspruchsvoll und dauerte einige Jahre.

Heute verfügt die Burgergemeinde Oberönz über 29 ha Wald und 12 ha Landwirtschaftsland. Verkauft wurde seit der Ausscheidung weder Wald noch Land.

Über mehrere Jahrzehnte betrieb die Burgergemeinde eine Kiesgrube im Sechnubel, in der Nähe des Aeschisees. Der Kiesabbau wurde Ende 1990 aufgegeben. Die Grube wurde anschliessend als Deponie für Industrie- und Bauabfälle genutzt.

1978 wurde in der Erle das Forsthaus der Burgergemeinde Oberönz gebaut. Es wird für den Forstdienst, die Burgerversammlungen und als Festlokal für Familienfeste genutzt.

1.3 Ausgangslage

Die Burgergemeinde Oberönz hat seit Jahren einen Rückgang von in der Gemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern. Seit 2011 ist die Anzahl Stimmberechtigter durch Todesfälle von 48 auf 29 zurück gegangen. Die Bemühungen zur Einbürgerung von interessierten Oberönzern waren nicht erfolgreich. Es stellte sich somit die Frage, wie die Überlebensfähigkeit der Burgergemeinde Oberönz gesichert werden kann.

Der Burgerrat hat deshalb anlässlich der Burgerversammlung vom 6. Mai 2022 die Anwesenden über die aktuelle Situation informiert. Die Versammlung hat daraufhin den Rat beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen.

Unter dem Projektnamen „Burgergemeinde 2030“ wurden die folgenden Möglichkeiten und Optionen geprüft:

- Einbürgerungen;
- Zusammenarbeit im Bereich Forst mit der Burgergemeinde Herzogenbuchsee;
- Fusion mit einer anderen Burgergemeinde;
- Umwandlung in einen Verein.

An der Herbstversammlung vom 25. November 2022 orientierte der Burgerrat über die im Projekt „Burgergemeinde 2030“ erarbeiteten Abklärungen und Möglichkeiten.

Fazit aus Sicht des Burgerrates:

- Die Überlebensfähigkeit der BG Oberönz als selbständige Bürgergemeinde ist mittel- bis langfristig unwahrscheinlich.
- Die anzustrebende Lösung soll den Erhalt der Werte der Bürgergemeinde so weit wie möglich gewährleisten.
- Die Auflösung der Bürgergemeinde ist für den Burgerrat keine mögliche Variante.
- Die Umwandlung der Bürgergemeinde in einen Verein würde nur einen kleinen Teil der geschilderten Probleme lösen.
- Mit der Auflösung oder Umwandlung in einen Verein würden wichtige Werte verloren gehen.

Aus der Sicht des Burgerrates kamen somit die folgenden zwei Varianten in Betracht:

- Variante 1: Enge Zusammenarbeit mit einer benachbarten Bürgergemeinde.
- Variante 2: Fusion mit einer benachbarten Bürgergemeinde.

Der Bürgerpräsident machte darauf aufmerksam, dass die Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz per 01.01.2008 fusioniert wurden. Seither stehe bei den Oberönzer Bürgerinnen und Bürgern im Pass und auf der Identitätskarte Herzogenbuchsee als Heimatort.

Aufgrund der vorstehenden zwei Varianten stellte der Bürgerpräsident im Namen des Burgerrates folgenden Antrag:

Die Fusion mit der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee ist weiterzuvorführen. Der Burgerrat erhält den Auftrag entscheidungsreife Vorlagen für eine der nächsten Burgerversammlungen im Jahr 2023 auszuarbeiten.

Die Burgerversammlung stimmte dem Antrag des Burgerrates einstimmig zu.

Die im Verlaufe des Jahres 2022 bilateralen und inoffiziellen Gespräche mit einzelnen Akteuren beider Bürgergemeinden konnten damit nun offiziell fortgeführt werden.

1.4 Projektorganisation

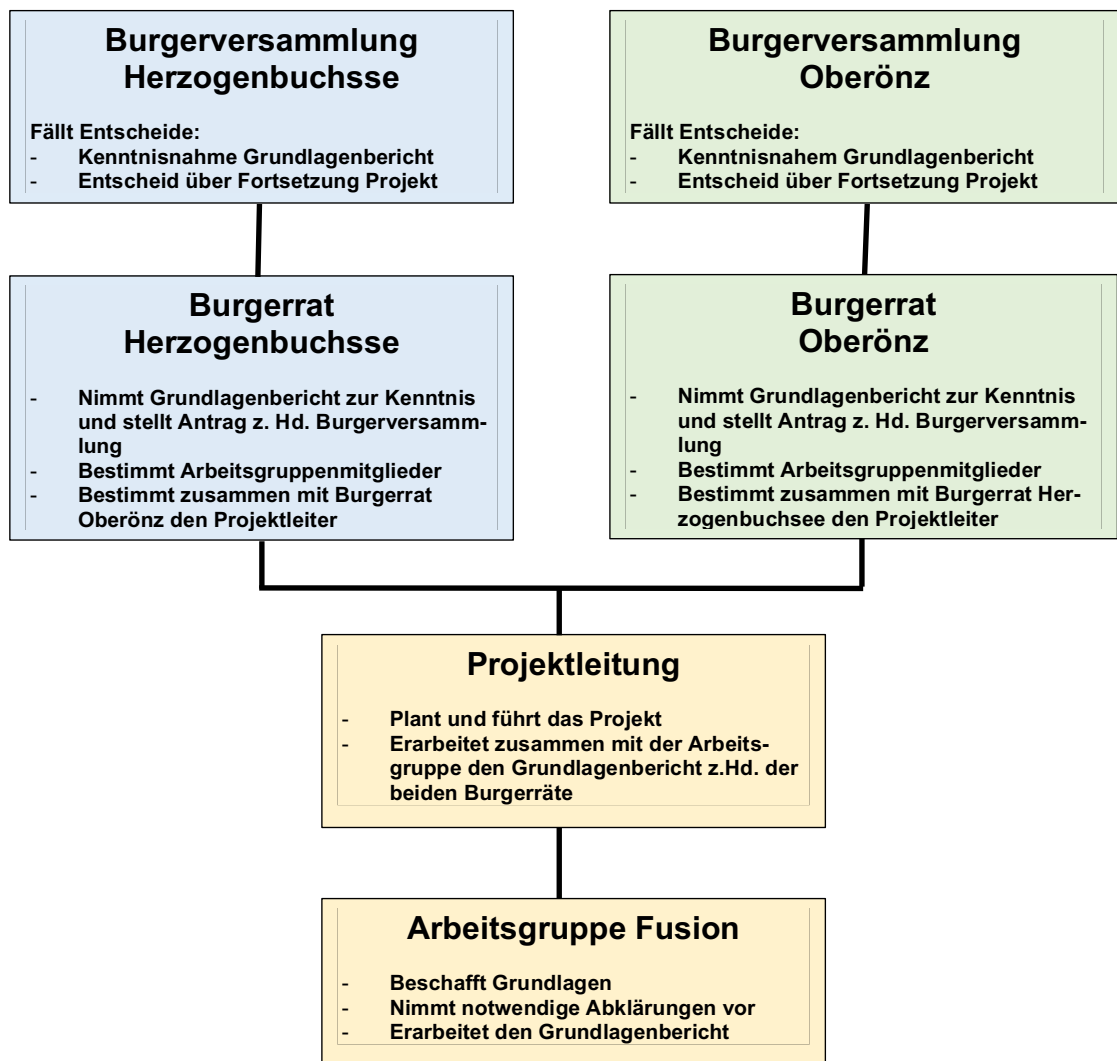
1.4.1 Projektleitung

Bernhard Hasler, Burgerrat BG Oberönz

1.4.2 Arbeitsgruppe Fusion

Burgergemeinde Herzogenbuchsee:	Hans-Jörg Moser, Burgerpräsident Samuel Steiner, Burgerrat Yves Frieder, Burgerrat
Burgergemeinde Oberönz:	Hans-Ulrich Staub, Burgerpräsident Bernhard Hasler, Burgerrat Therese Uebersax, Rechnungsrev.

1.4.3 Organigramm: Phase I – Fusionsabklärungen



1.6 Das Wichtigste in Kürze

Empfehlung der Arbeitsgruppe Fusion

Die Arbeitsgruppe Fusion empfiehlt, das Fusionsprojekt weiter zu verfolgen und die erforderlichen Dokumente (Fusionsvertrag, Reglemente) für den Fusionsentscheid auszuarbeiten. Aufgrund der umfangreichen Abklärungen kommt die Arbeitsgruppe Fusion zu folgenden Schlüssen:

Namen und Logo der neuen Burgergemeinde

Die neue Burgergemeinde soll „Burgergemeinde Herzogenbuchsee“ heissen. Als Erkennungsmerkmale sollen das heutige Logo und die anderen Gestaltungselemente des Corporate Designs der Burgergemeinde Herzogenbuchsee verwendet werden.

Burgerrat

Der Burgerrat soll neu aus sieben Mitgliedern bestehen. Den Mitgliedern sollen Ressorts zugeteilt werden. Für die erste Amtsdauer der fusionierten Burgergemeinde sollen der heutigen Burgergemeinde Oberönz zwei Sitze garantiert werden. Die Burgerrätinnen und Burgerräte sowie die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident sollen an einer ersten gemeinsamen Burgerversammlung (22.11.2024) gewählt werden.

Sekretariat und Rechnungsführung

Die Fusion führt dazu, dass der personelle Aufwand für das Sekretariat und die Rechnungsführung reduziert werden kann. Es braucht je nur noch ein Sekretariat und eine Stelle für die Rechnungsführung.

Finanzen

Es ist davon auszugehen, dass mit der Fusion keine grossen Einsparungen aber auch keine Mehrkosten zu erwarten sind.

Pachtland/Pachtverträge

Die laufenden Pachtverträge sollen weitergeführt werden. Die bestehenden Pachtreglemente sind durch ein neues Pachtreglement abzulösen. Zukünftige Pachtverträge sind nach dem neuen Pachtreglement abzuschliessen.

Forsthäuser

Ziel ist es, dass die zwei Forsthäuser wie bis anhin für Familienfeste und Anlässe vermietet werden.

Weiteres Vorgehen

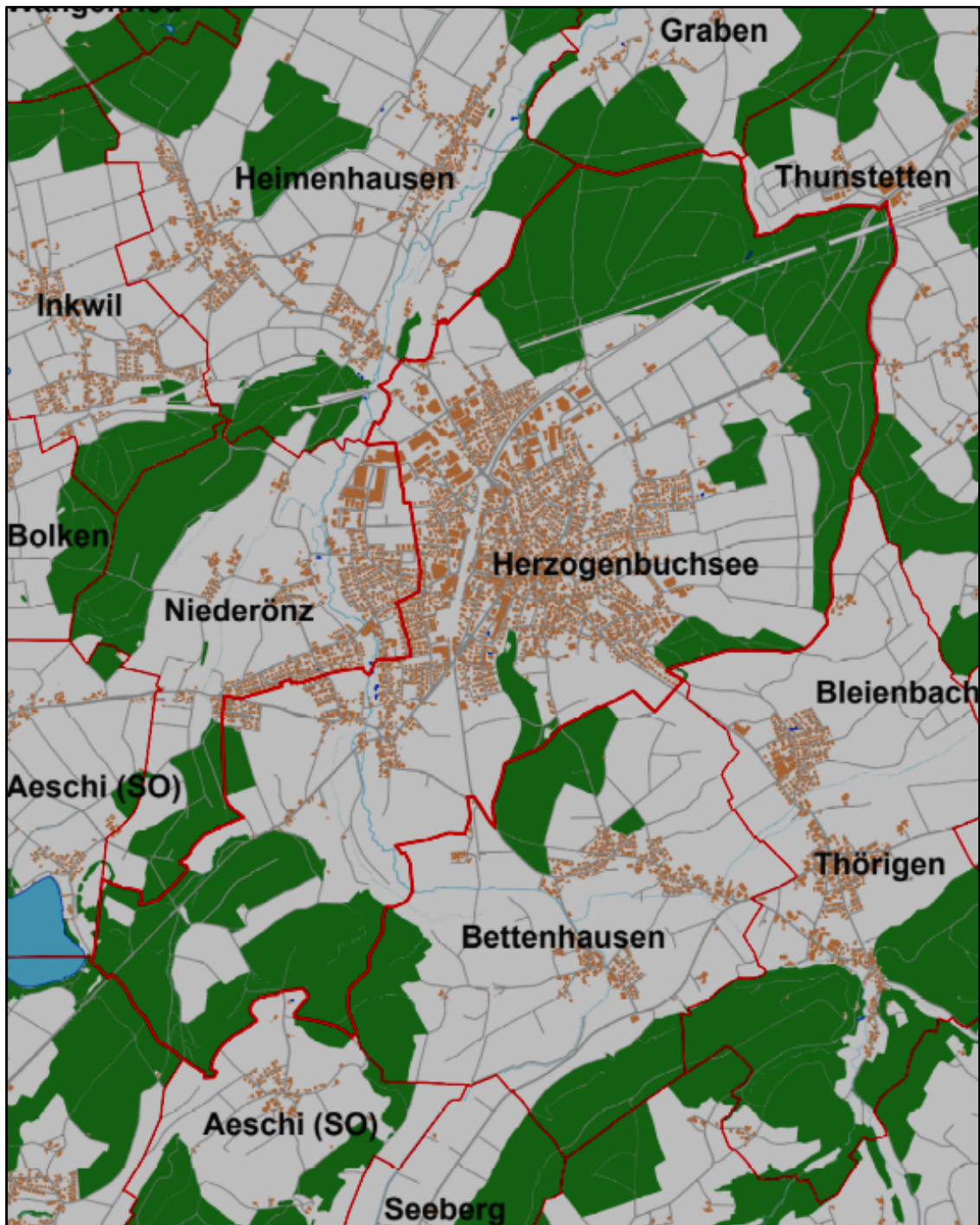
- 17.11.2023 Burgerversammlung Herzogenbuchsee:
- Kenntnisnahme Grundlagenbericht
 - Entscheid über Fortführung Fusionsprojekt
- 24.11.2023 Burgerversammlung Oberönz:
- Kenntnisnahme Grundlagenbericht
 - Entscheid über Fortführung Fusionsprojekt

Ausarbeiten Fusionsvertrag, Organisationsreglement und allenfalls weiterer Reglemente

- 24.05.2024 Burgerversammlungen Herzogenbuchsee und Oberönz:
- jeweils Genehmigung Fusionsvertrag
 - jeweils Genehmigung Organisationsreglement und allenfalls weiterer Reglemente
- Umsetzungsarbeiten
- 22.11.2024 Erste gemeinsame Burgerversammlung:
- Wahl der Burgerrätinnen und Burgerräte
 - Wahl des/der Burgerpräsidenten:in
 - Genehmigung Budget 2025
- 01.01.2025 Start der neuen Burgergemeinde

2 Allgemeines

2.1 Fusionsperimeter



Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist von den folgenden bernischen Gemeinden umgeben:

Einwohnergemeinde:	Burgergemeinde:
• Bettenhausen	• Burgergemeinde Bettenhausen
• Graben	• Keine Burgergemeinde
• Heimenhausen	• Stiftung Burgergut Heimenhausen
• Niederönz	• Burgergemeinde Niederönz
• Seeberg	• Burgergemeinde Seeberg
• Thörigen	• Burgergemeinde Thörigen
• Thunstetten	• Burgergemeinde Thunstetten

Im Rahmen der Vorabklärungen (vgl. Ziffer 1.3 hiervor) führte die Burgergemeinde Oberönz auch informelle Gespräche mit Mitgliedern des Burgerrates von Niederönz. Die Vertreter der Burgergemeinde Niederönz äusserten sich dahingehend, dass von Seiten der Burgergemeinde Niederönz in Bezug auf eine engere Zusammenarbeit resp. eine Fusion kein Handlungsbedarf bestehe.

Fazit: Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass es zum heutigen Zeitpunkt keinen Sinn macht, weitere umliegende Burgergemeinden anzufragen, ob sie an einer Fusion mit den Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz interessiert seien. Eine Erweiterung der Fusion um eine oder mehrere Burgergemeinden würde den Fusionsprozess wesentlich verlängern. Der ganze Prozess würde zudem viel aufwändiger und komplizierter.

2.2 Anzahl und Altersstruktur der Bürgerinnen und Bürger

Eine detaillierte Analyse der Anzahl und Altersstruktur der Bürgerinnen und Bürger befindet sich in Anhang II.

2.2.1 Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Gemäss Stimmregister vom 25.11.2022 wohnen 125 Bürgerinnen und Bürger in Oberönz und Herzogenbuchsee. Davon sind 111 stimmberechtigt.

Das Durchschnittsalter beträgt 57 Jahre. 11 Bürgerinnen und Bürger sind minderjährig.

2.2.2 Burgergemeinde Oberönz

Gemäss Stimmregister vom 25.11.2022 wohnen 32 Bürgerinnen und Bürger in Oberönz und Herzogenbuchsee. Davon sind 29 stimmberechtigt.

Das Durchschnittsalter beträgt 53 Jahre. 3 Bürgerinnen und Bürger sind minderjährig.

2.2.3 Fazit

Beide Burgergemeinden haben einen sehr hohen Altersdurchschnitt. Zum Vergleich, der Altersdurchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner von Herzogenbuchsee liegt bei 43 Jahren.

Die fusionierte Burgergemeinde wird etwas mehr als 150 Mitglieder umfassen. Damit ist der Anteil Burgerinnen und Burger an der gesamten Wohnbevölkerung nur gerade 2%.

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Fusion die strukturellen Herausforderungen nicht lösen wird. Vielmehr zeigt sich, dass das längerfristige Überleben der fusionierten Burgergemeinde nur durch Einburgerungen, insbesondere von jungen Familien, sichergestellt werden kann.

3 Organisation

3.1 Namen der Burgergemeinde

Die zwei Burgergemeinden treten heute unter folgenden Namen auf:

Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Burgergemeinde Oberönz

Mit der Fusion der Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz per 1. Januar 2008 wurde bei den Bürgerinnen und Bürgern von Oberönz in offiziellen Dokumenten (z.B. Pass) neu Herzogenbuchsee als Heimatort eingetragen.

Die Arbeiten an diesem Dokument zeigen u.a. auf, dass die Burgergemeinde Herzogenbuchsee wesentlich mehr Aussenkontakte (z.B. Verträge, Vereinbarungen usw.) hat, als die Burgergemeinde Oberönz.

Fazit: Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die fusionierte Burgergemeinde „Burgergemeinde Herzogenbuchsee“ heissen soll. Damit sind Einwohner- und Burgergemeinde wieder deckungsgleich.

3.2 Logo der Burgergemeinde

Die zwei Burgergemeinden treten heute unter folgenden Logos auf:

burgergemeinde
HERZOGENBUCHSEE



Burgergemeinde Oberönz

Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee hat im Jahr 2018 durch die Druckerei Schelbli AG (Herzogenbuchsee) ein neues Corporate Design erstellen lassen. Seit dem 01.01.2019 tritt sie mit dem neuen Erscheinungsbild / Logo auf.

Fazit: Wie unter Ziffer 3.1 hiavor festgehalten, soll die neue Burgergemeinde „Burgergemeinde Herzogenbuchsee“ heissen. Das neue Logo / Corporate Design der Burgergemeinde Herzogenbuchsee ist zeitgemäss und gut eingeführt. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass das Logo / Corporate Design der Burgergemeinde Herzogenbuchsee auch für die fusionierte Burgergemeinde verwendet werden soll.

burgergemeinde
HERZOGENBUCHSEE

3.3 Auswirkungen auf Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde / Pastoralraum

Die Burgergemeinden hatten bis anhin vor allem Kontakt mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee. Eine Fusion führt dazu, dass die Schnittstellen Einwohnergemeinde / Burgergemeinden reduziert werden.

Zudem findet einmal jährlich das Treffen der Räte statt, an welchem neben der Einwohnergemeinde und den Burgergemeinden auch Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herzogenbuchsee sowie des Pastoralraums Oberaargau teilnehmen.

Fazit: Eine Fusion der Burgergemeinden hat keine negativen Auswirkungen auf die Einwohnergemeinde, die Kirchgemeinde und den Pastoralraum.

3.4 Rechtsgrundlagen der Burgergemeinden (Reglemente, Verordnungen, Weisungen usw.)

Rechtsgrundlage:	BG H'buchsee	BG Oberönz	Was ist zu tun?
Reglemente:			
- Organisationsreglement	01.01.2015	01.01.2008	neu erstellen
- Besoldungs- und Entschädigungsreglement	keines	01.01.2011	neu erstellen
- Personalreglement	01.01.2018	keines	neu erstellen
- Reglement Spezialfinanzierung Bewirtschaftung Burgerwald	01.01.2007	01.01.2006	prüfen
- Burgeraufnahmereglement	01.06.2019	01.01.2015	neu erstellen
- Pachtreglement	01.06.2016	01.01.2006	neu erstellen
- Schrebergartenreglement	01.01.2022	keines	beibehalten
- Forsthausreglement	01.01.2022	01.01.2022	neu erstellen
Verordnungen:			
- Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen	01.01.2018	keine	beibehalten
Richtlinien:			
- Anlagerichtlinien	01.01.2006	keine	prüfen
- Fahrzeugrichtlinien	01.01.2019	keine	beibehalten
- Richtlinie zum Burgeraufnahmereglement	16.06.2022	keine	prüfen

3.5 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse

3.5.1 Versicherungen

3.5.1.1 Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Versicherung	Was	Wo	Police	Beginn
Betrieb	Inventar	Mobiliar	G-0187-2215	02.11.2020
Fahrzeug	Welte W130	Mobiliar	G-0403-1503	02.11.2020
Fahrzeug	Subaru Outback	Mobiliar	G-0403-1504	02.11.2020
Fahrzeug	Mazda BT-50	Mobiliar	G-1316-0379	02.11.2020
Fahrzeug	John Deere 6620	AXA	21.826.845	07.10.2022
Haftpflicht	Wald + Arbeiten	AXA	3.354.331	01.01.2023
Unfall	BUV/NBUV	SUVA	1702-255.5	nicht bekannt
Krankheit	KTG	Allianz	B46.0.104.969	01.01.2021
Gebäude	Grabenstr. 100	GVB	183809-A/B	01.01.2013
Gebäude	Zürichstr. 112	GVB	183811-A/B	01.01.2013
Gebäude	Zürichstr. 112A	GVB	183813-A/B	01.01.2013
Gebäude	Zürichstr. 112B	GVB	183814-A/B	01.01.2013
Gebäude	Zürichstr. 114	GVB	1086757-A	09.03.2023
Gebäude	Zürichstr. 116	GVB	1254832-A	21.04.2023

3.5.1.2 Burgergemeinde Oberönz

Versicherung	Was	Wo	Police	Beginn
Betrieb	Inventar	Mobiliar	G-0187-3706	05.01.2021
Haftpflicht	Wald + Arbeiten	AXA	5.192.190	29.06.2021
Unfall	BUV/NBUV	SUVA	1702-249.0	25.07.2014

Versicherung	Was	Wo	Police	Beginn
Gebäude	Forsthaus	GVB Top	221870-B	18.03.2002
		GVB Plus	221870-A	01.01.2018
Gebäude	Forsthaus	Mobilier	G-0712-1965	05.01.2021

3.5.1.3 Fazit

Im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Burgergemeinden sind die bestehenden Versicherungen zu überprüfen. Die Haftpflicht-Versicherung (Wald + Arbeiten – AXA) und die Unfall-Versicherung (BUV/NBUV – SUVA) der Burgergemeinde Oberönz sind zu kündigen (allenfalls Anpassung der Policen von Herzogenbuchsee).

In der Zusammenstellung der Burgergemeinde Herzogenbuchsee befindet sich keine Police für Gebäudeschäden (z.B. Glasbruch, Wasser), die nicht von der GVB gedeckt sind. Es ist zu prüfen, ob eine entsprechende Versicherung besteht oder nicht.

Der Beizug eines Versicherungsbrokers ist zu prüfen.

3.5.2 Pachtverträge

3.5.2.1 Herzogenbuchsee

Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee verfügt über total 70.4 ha Kulturland. Davon werden 69.6 ha an neun Pächterinnen und Pächter verpachtet. Die restliche Fläche wird wie folgt verwendet:

- 12.8 a Parkplatz Badi – Dienstbarkeitsvertrag mit Einwohnergemeinde
- 12.9 a Gemeindegärtnerei – Baurechtsvertrag mit Einwohnergemeinde
- 50.7 a Schrebergartenanlage – 35 Parzellen

3.5.2.2 Oberönz

Die Burgergemeinde Oberönz verfügt über total 11.5 ha Kulturland. Bis auf ca. 40 a wird das Land an die fünf ortsansässigen Bauern verpachtet. Die Teilparzelle von 40 a ist an einen Bürger verpachtet, der darauf ein Biodiversitätsprojekt realisiert hat.

3.5.2.3 Fazit

Beide Burgergemeinden verpachten das Kulturland zu ähnlichen Konditionen. Die laufenden Pachtverträge sollen weitergeführt werden. Die bestehenden Pachtreglemente sind durch ein neues Pachtreglement abzulösen. Zukünftige Pachtverträge sind nach dem neuen Reglement abzuschliessen. Es ist

abzuklären, ob die Pachtverträge allenfalls hinsichtlich des Verpächters angepasst werden müssen.

3.5.3 Mitgliedschaften

BG Herzogenbuchsee	BG Oberönz
Verband Berner Burgergemeinden (VBBG)	Verband Berner Burgergemeinden (VBBG)
Verband Berner Waldbesitzer (BWB)	--
Waldbesitzer Oenztal und Umgebung	Waldbesitzer Oenztal und Umgebung
Berner Holzförderungsfond (BHFF)	Berner Holzförderungsfond (BHFF)
OdA Wald / Berufsbildungsfonds Wald	--
Entwässerungsgenossenschaft	--
Stiftung RAZ	--
Stiftung Altersheim Scheidegg	--
--	Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus
--	Jahrbuch Oberaargau
--	16-er Verein (Schutz und Pflege der 16-er Linden in Erinnerung an das Infanterie Regiment 16)

Fazit: Doppelspurigkeiten (VBBG, Waldbesitzer Oenztal und Umgebung und BHFF) sind aufzulösen. Alle anderen Mitgliedschaften sollen durch die neue Burgergemeinde übernommen werden.

3.5.4 Beteiligungen Aktiengesellschaften

Die beiden Burgergemeinden sind an den folgenden zwei ortsansässigen Aktiengesellschaften beteiligt:

Firma	BG H'buchsee	BG Oberönz
Kreuz Herzogenbuchsee Holding AG	50 Aktien à CHF 1'000 = CHF 50'000	5 Aktien à CHF 1'000 = CHF 5'000
AquArenA Sport + Wellness AG, Herzogenbuchsee	200 Aktien à CHF 500 = CHF 100'000	10 Aktien à CHF 500 = CHF 5'000

Die Aktien der Burgergemeinde Herzogenbuchsee sind jeweils auf einen Franken abgeschrieben.

Burgergemeinde Oberönz:

- Die Aktien vom Kreuz sind auf je CHF 1.00 abgeschrieben.
- Die Aktien der AquArenA sind auf je CHF 200.00 abgeschrieben.

Fazit: Die Aktien vom Kreuz und der AquArenA müssen jeweils in einem neuen Aktienzertifikat zusammengeführt werden. Die Aktien der BG Oberönz der AquArenA sind im laufenden Jahr (2023) auf je CHF 1.- abzuschreiben.

3.5.5 Zuwendungen

Zurzeit unterstützen die beiden Burgergemeinden folgende Institutionen / Vereine mit jährlichen Beiträgen:

Institution	BG H'buchsee	BG Oberönz
Stiftung Bibliothek Herzogenbuchsee	CHF 500 p.a. (2021 – 2024)	--
Musikgesellschaft Herzogenbuchsee	CHF 500 p.a. (2021 – 2024)	--
Verein EBuxi (Ortsbustaxi) Herzogenbuchsee	CHF 500 p.a. (2022 – 2025)	--
Zusätzlich erfolgen jeweils im Dezember die Vergabungen, wo jeder Burgerrat CHF 500 sprechen kann	CHF 2'500 p.a.	--
Verein spielgruppe oenzer-schiffli Niederönz	--	CHF 1'000 p.a.
Schützengesellschaft Oberönz (Sponsor Junioren-Stich /Silberhelmschies-sen)	--	CHF 250 p.a.

Ferner werden die Burgergemeinden von den ortsansässigen Vereinen bei ausserordentlichen Anlässen (z.B. Hornusserfeste, Jubiläumskonzerte, Projekte) um Sponsorenbeiträge angefragt. Diese Anfragen werden in den Burgerräten beraten und situationsbezogen Beiträge gespendet.

Fazit: Die Zuwendungen der beiden Burgergemeinden sind sehr unterschiedlich. Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee hat bereits vor längerer Zeit damit begonnen, ein Vergabekonzept auszuarbeiten. Dieses Konzept kann als Grundlage für ein neues Konzept herangezogen werden. Das Vergabekonzept ist spätestens auf den 01.01.2026 in Kraft zu setzen. Die Vergabungen der beiden Burgergemeinden sollen im gleichen Rahmen fortgeführt werden.

3.5.6 Abonnemente

BG Herzogenbuchsee	BG Oberönz
Zeitschrift «Wald und Holz» (Jahresabonnement CHF 98)	Zeitschrift «Wald und Holz» (Jahresabonnement CHF 98)

Fazit: Die Doppelspurigkeiten sind zu eliminieren.

3.6 Behördenstruktur

3.6.1 Burgerrat, Ressorts

Ist-Situation		
Behörde	Herzogenbuchsee	Oberönz
Burgerrat (inkl. Präsidium / Vizepräsidium)	5 Mitglieder	5 Mitglieder
Ressorts	Jedem Ratsmitglied ist ein Ressort zugeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • Forstkommission • Allmendkommission • Marketing • Schrebergarten 	Keine Ressorts zugeteilt
Ständige Kommissionen	Forstkommission Allmendkommission	Rechnungsprüfungskommission
Rechnungsprüfung	Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)	Rechnungsprüfungskommission

In der ersten Zeit nach der Fusion fallen viele Arbeiten bzgl. Anpassungen von Dokumenten und Prozessen etc. an. Generell ist es heute schwierig, Personen zu finden, die aktiv (in der Freizeit) im Milizsystem in solchen Organisationen mitarbeiten. In Anbetracht des Mehraufwandes in den ersten Phasen nach der Fusion soll daher der Burgerrat aufgestockt werden. Im Rahmen der Fusion und im Hinblick auf das für die neue Gemeinde zu erarbeitende Organisationsreglement müssen die einzelnen Ressorts und Kommissionen noch definiert werden.

Fazit: Die fusionierte Gemeinde soll von einem Burgerrat mit 7 Mitgliedern geführt werden (inkl. Präsidium und Vizepräsidium). Die Struktur in Bezug auf Ressorts und Kommissionen sowie Rechnungsprüfung wird in einem neuen Organisationsreglement festgelegt (vgl. Ziffer 3.10 hier-nach).

3.6.2 Übergangslösung 2025-2028

Damit die Identifikation mit der neuen Gemeinde gestärkt werden kann, sollen der bisherigen Burgergemeinde Oberönz während der ersten Amtsdauer 2025 - 2028 zwei Sitze im Burgerrat garantiert werden.

3.7 Organisation der Verwaltung / Betriebe

3.7.1 Verwaltung / Personal

Ist-Situation (gemäss OgR)		
Funktion:	Herzogenbuchsee:	Oberönz:
Sekretariat	Burgerschreiber	Sekretärin/Sekretär
Kassier/Kassiererin	Bürgerkassier	Kassiererin/Kassier

Die aktuellen Organigramme der beiden Burgergemeinden sind im Anhang III abgebildet.

3.7.2 Betriebe / Personal

3.7.2.1 Forstbetrieb der Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee betreibt einen Forstbetrieb für die Pflege- und Unterhaltsarbeiten in den Wäldern der Burgergemeinde Herzogenbuchsee. Weiter erbringt der Forstbetrieb Dienstleistungen, hauptsächlich in den Bereichen Holzerei und Waldpflege, Biotoppflege, Naturpädagogik und Waldevents. Zudem übernimmt der Betriebsleiter zusätzliche (hoheitliche) Aufgaben als Revierförster des Reviers 3063.

Personal Betrieb:

- Betriebsleiter, Revierförster 100%
- Forstwart EFZ 100%
- Forstwart EFZ in Ausbildung (Lehrling) 100%
- Facharbeiter ca. 30-60%

3.7.2.2 Forsthäuser / Personal

Beide Bürgergemeinden betreiben je ein Forsthaus, das für Anlässe gemietet werden kann (nutzbare Innenbereiche und Aussenbereiche).

Herzogenbuchsee: Für die Verwaltung (Vermietung, Reinigung etc.) ist ein Forsthausverwalter mit variabler Arbeitszeit angestellt.

Oberönz: Die Verwalterfunktion wird von einem Burgerrat wahrgenommen.

3.8 Auswirkungen auf Personal

3.8.1 Verwaltung / Personal

Mit der Fusion der beiden Gemeinden wird die Verwaltung, in diesem Fall das Sekretariat und der/die Kassier:in, zusammengelegt. In der fusionierten Gemeinde braucht es für diese Funktionen nur noch je eine Person.

Fazit: In der fusionierten Gemeinde braucht es nur noch je eine Person für diese beiden Funktionen. Die Fusion hat Auswirkungen auf das Personal (Reduktion).

3.8.2 Betriebe / Personal

3.8.2.1 Forstbetrieb der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee

Der Forstbetrieb wird in der fusionierten Gemeinde in der gleichen Art und Weise weiterbetrieben.

Fazit: Die Fusion hat keine Auswirkungen auf das Personal des Forstbetriebs.

3.8.2.2 Forsthäuser / Personal

Nach der Fusion werden beide Forsthäuser weiterbetrieben. Das Forsthaus der BG Herzogenbuchsee wird weiter von einem Forsthausverwalter betreut, ob dieser nach der Fusion auch das Forsthaus der BG Oberönz betreut, ist abzuklären.

Fazit: Die Vermietung und die Betreuung ist neu zu regeln.

3.9 Archiv

Grundsätzlich werden die Archive beider Gemeinden nach den vorgegebenen Standards geführt.

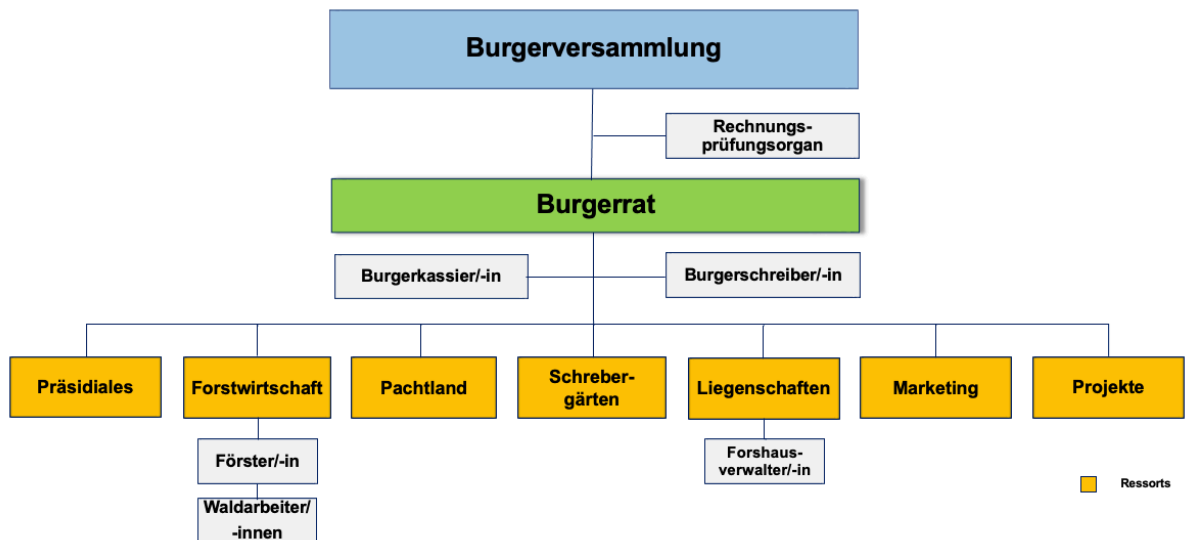
Beide Gemeinden haben Archive bei der Einwohnergemeinde. Die BG Herzogenbuchsee hat noch ein Archiv im Schulhaus Mittelholz, gewisse Dokumente sind bei der Burgerschreiberin (Papier) sowie auf einer Cloud (Nextcloud) elektronisch abgelegt.

Die BG Oberönz hat ein Archiv im Schulhaus Mittelholz. Sie hat zudem noch Dokumente bei der Sekretärin abgelegt.

Fazit: Die Archive beider Gemeinden müssen reorganisiert und zusammengelegt werden.

3.10 Organisationsstruktur der fusionierten Bürgergemeinde

Die Organisation der fusionierten Bürgergemeinde soll wie folgt aussehen:



Allen Mitgliedern des Burgerrates (inkl. Präsident:in und Vizepräsident:in) soll ein Ressort zugeteilt werden. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden in den zu erstellenden „Pflichtenheften“ definiert.

4 Finanzen

In diesem Kapitel wird die finanzielle Lage beider Burgergemeinden verglichen und vereinfacht dargestellt, welche Synergien genutzt und potenzielle Einsparungen getätigt werden können.

4.1 Finanzielle Situation der beiden Burgergemeinden

Verglichen wurden die Jahresrechnungen der letzten 4 Jahre.

Die Beträge wurden auf ganze Franken gerundet.

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens ist Ende des jeweiligen Jahres.

Burgergemeinde Herzogenbuchsee

	2019	2020	2021	2022
Aufwand	799'867	780'248	897'990	865'194
Ertrag	812'787	792'010	929'531	913'263
Erfolg	12'920	11'762	31'541	48'069
Vermögen	2'497'341	2'548'967	2'658'080	2'731'231

Tabelle 4.1.1, Jahresrechnungen 2019 bis 2022 BG Herzogenbuchsee in CHF

Burgergemeinde Oberönz

	2019	2020	2021	2022
Aufwand	87'390	45'312	56'709	37'382
Ertrag	89'923	43'940	19'208	24'474
Erfolg	2'533	-1'372	-37'501	-12'908
Vermögen	1'238'514	1'237'142	1'199'642	1'186'734

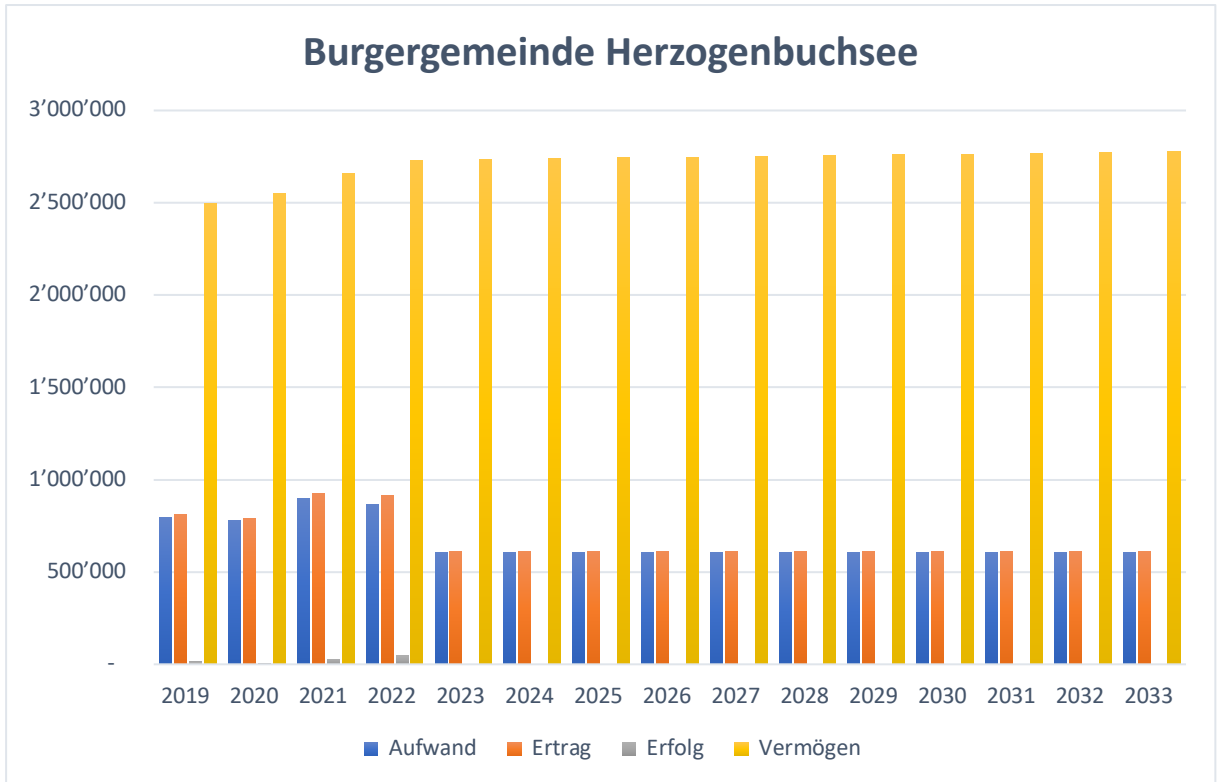
Tabelle 4.1.2, Jahresrechnungen 2019 bis 2022 BG Oberönz in CHF

4.2 Voraussichtliche Entwicklung der Finanzen mit und ohne Fusion

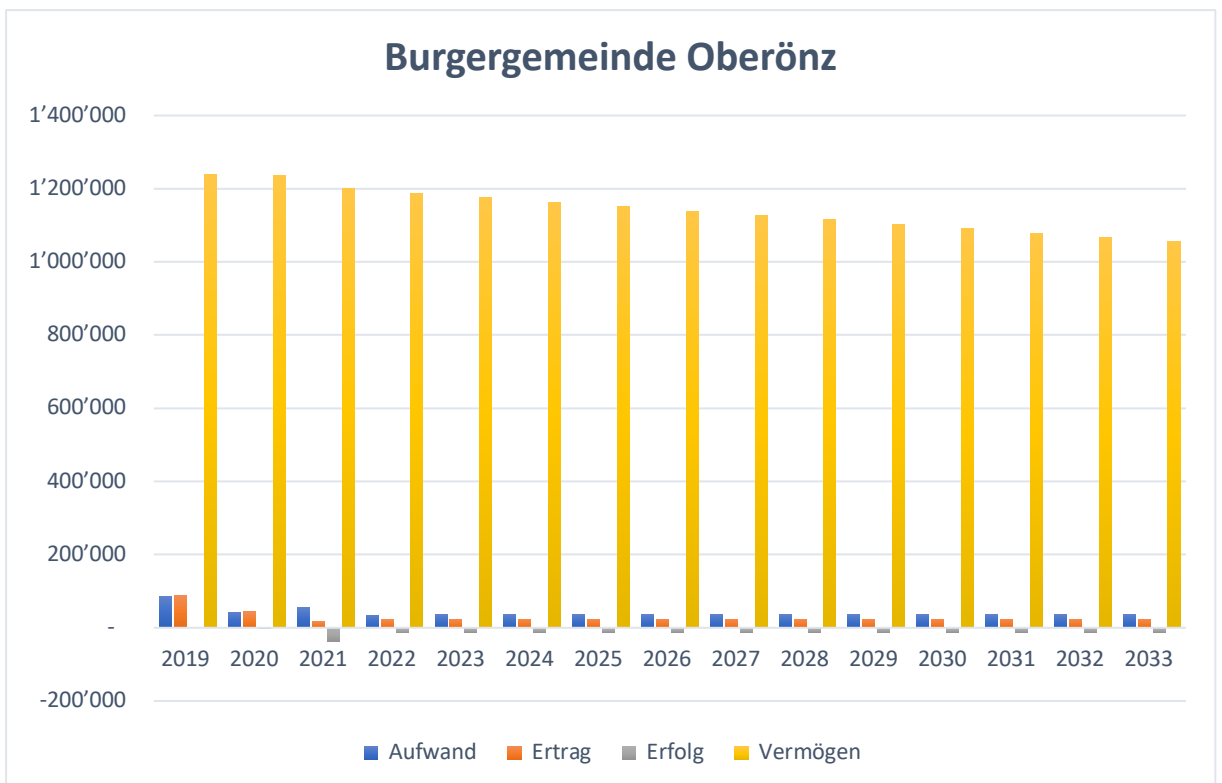
4.2.1 Mögliche finanzielle Situation ohne Fusion

Die möglichen Entwicklungen der beiden Burgergemeinden wird wie folgt grafisch dargestellt und basiert auf den unter Punkt 3.1 erhobenen Daten.

Die Berechnung für die Jahre 2023 bis 2033 der folgenden drei Grafiken, basieren auf dem Budgetberechnungen des Jahres 2023 mit Einfluss aller voraussehbaren Einsparungsmöglichkeiten und Investitionsprognosen.



Grafik 4.2.1.1, mögliche Entwicklung bis 2033 BG Herzogenbuchsee. Die Prognose ab 2023 stützt sich auf Budget und Finanzplan.



Grafik 4.2.1.2, mögliche Entwicklung bis 2033 BG Oberörs. Die Prognose ab 2023 stützt sich auf Budget und Finanzplan.

4.2.2 Entwicklung des Vermögens

Die Fusion hat auf das Gesamtvermögen der fusionierten Burgergemeinde keinen Einfluss.

4.3 Mögliche Transaktionskosten der Fusion

Änderung der Grundbucheinträge sind kostenlos (Art. 5 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998; GV; 170.111).

4.4 Erwartete Einsparungen oder Mehrkosten durch Fusion

Einsparungen:

Text	Betrag in CHF
Buchhaltungsaufwand BG Oberönz	5'500.00
Burgerschreiberin BG Oberönz	2'000.00
Verwaltungskosten Anlageninstitute BG Oberönz	3'200.00
Spesen Geschenke BG Oberönz	2'600.00
Sitzungsgelder BG Oberönz	1'320.00
Total	14'620.00

Mehrkosten:

Text	Betrag in CHF
Mehraufwand Buchhaltung	500.00
Mehraufwand Burgerschreiberei	500.00
Entschädigung 2 zus. Burgerrätinnen resp. Burgerräte	4'500.00
Mehraufwand Verwaltung Forsthaus Oberönz	2'000.00
Total	7'500.00

4.5 Gebührenvergleich

4.5.1 Einbürgerungsgebühren

	BG Herzogenbuchsee	BG Oberönz
Einzelpersonen	CHF 300.00	CHF 300.00
Ehepaare und eingetragene Partnerschaften	CHF 400.00	CHF 500.00
Einzureichende Formulare	- Personenstandsausweis - Wohnsitznachweis - Strafregisterauszug	- Personenstandsausweis - Wohnsitzbescheinigung - Strafregisterauszug - Auszug Betreibungs- und Konkursregister - Bescheinigung über bezahlte Steuern

Die Kosten für Formulare, welche bei öffentlichen Ämtern beschafft werden müssen, werden nicht gesondert aufgeführt, da diese für jeden Antragsstellenden dieselben sind.

4.5.2 Forsthausmieten

BG Herzogenbuchsee

Für die Benutzung des Forsthauses Badwald sind folgende Gebühren zu entrichten:

Zeit	Tag	Tarif in CHF
13.00 – 17.00	Montag - Donnerstag	100.00
	Freitag - Sonntag + Feiertage*	120.00
09.00 – 17.00	Montag - Donnerstag	135.00
	Freitag - Sonntag + Feiertage*	155.00
18.00 – 06.00	Montag - Donnerstag	135.00
	Freitag - Sonntag + Feiertage*	155.00
13.00 – 06.00	Montag - Donnerstag	180.00
	Freitag - Sonntag + Feiertage*	200.00

**) Neujahr, Berchtoldstag, Donnerstagabend vor Karfreitag, Ostermontag, Mittwochabend vor Auffahrt, Auffahrt, Pfingstmontag, 31. Juli, 1. August, 14. - 26. Dezember, Silvester*

Bürgerinnen und Bürger erhalten einen Rabatt von CHF 20.00 für private Familienanlässe.

BG Oberönz

Für die Benutzung des Forsthauses Oberönz sind folgende Gebühren zu entrichten:

Zeit	Tag	Tarif in CHF
09.00 – 08.30	Montag - Sonntag	150.00 – 200.00

Der Tarif hängt von der Anzahl der Personen ab. CHF 150 bei 30 Personen

Bürgerinnen und Bürger erhalten das Forsthaus für einen privaten Familienanlass pro Jahr kostenlos.

Fazit: Es ist ein neues Forsthausreglement zu erstellen. Wo die Gebühren geregelt werden, ist zu prüfen.

4.6 Vergleich der Pachtzinse

BG Herzogenbuchsee		BG Oberönz	
Art des Pachtlandes	Pachtzins pro Are ¹ / Jahr	Art des Pachtlandes	Pachtzins pro Are ¹ / Jahr
1. Klasse	CHF 6.00	Kulturland	CHF 6.00
2. Klasse	CHF 5.60	Weideland	CHF 3.60
3. Klasse	CHF 5.30		

Bei beiden Burgergemeinden gibt es wenige Spezialfälle mit unterschiedlichen Pachtzinsen (BG Herzogenbuchsee: z.B. Parkplatz bei Hallenbad / BG Oberönz: z.B. Kulturland «Burgfeld»). Auf diese wird hier nicht detailliert eingegangen (siehe entsprechende Pachtverträge).

Die Fälligkeit der Pachtzinsen ist bei den zwei Burgergemeinden unterschiedlich:

BG Herzogenbuchsee	BG Oberönz
• Fällig per 30. September	• Fällig per 31. Dezember
• Zahlungsfrist 30 Tage	*

* Die Pachtzinsen werden anfangs November mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt (Widerspruch zu Pachtvertrag «fällig am 31.12.»).

Fazit: Die Pachtzinsen sind weitgehend deckungsgleich. Die BG Herzogenbuchsee hat eine etwas detailliertere Abstufung. Eine Überprüfung der Pachtzinsen / Harmonisierung der Fälligkeit ist im Zusammenhang mit Neuverpachtungen resp. bei der Ausfertigung von neuen Pachtverträgen

¹ 1 Are entspricht 100 m²

zu prüfen. Es ist ein neues Pachtreglement zu erstellen (vgl. Ziffer 3.4 hiervor).

4.7 Auswirkungen auf Infrastruktur

Auf die Infrastruktur beider Burgergemeinden, wie z.B. Forsthäuser, wird es keine Änderung zur Folge haben.

4.8 Investitionsbedarf und Zustandsbewertung

4.8.1 Investitionsbedarf Liegenschaften

4.8.1.1 Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Für die Liegenschaften der Burgergemeinde Herzogenbuchsee besteht kurzfristig kein grösserer Investitionsbedarf (vgl. Anhang V hiernach).

4.8.1.2 Burgergemeinde Oberönz

Für das Forsthaus der Burgergemeinde Oberönz sind zurzeit keine Investitionen geplant. Ein möglicher Punkt, welcher in Angriff genommen werden kann, ist die Gesamtsanierung der aktuellen Elektrospeicherheizung in ein energieeffizienteres und ökologischeres System.

4.8.2 Investitionsbedarf Fahrzeuge / Maschinen / Werkzeuge

4.8.2.1 Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Folgende Investitionen sind bereits vorgesehen:

Jahr	Thema	Betrag in CHF
2026	Rückeschlepper	500'000.00

4.8.2.2 Burgergemeinde Oberönz

Die Burgergemeinde Oberönz besitzt keine Fahrzeuge. Da die Holzschläge durch Dritte ausgeführt werden, besitzt die Burgergemeinde Oberönz nur noch wenig Maschinen und Werkzeuge. Für kleinere Arbeiten (insbesondere Umgebung Forsthaus) kann sie privat beschaffte Maschinen und Werkzeuge benutzen.

4.8.2.3 Fazit

Bei der Burgergemeinde Oberönz besteht zurzeit kein Investitionsbedarf. Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee wird die geplante Investition auch ohne Fusion tätigen. Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die Investition die geplante Fusion nicht beeinflusst.

4.8.3 Zustand der Feld- und Waldwege

Eine detaillierte Aufnahme des Zustandes der rund 30 km Feld- und Waldwege (BG Herzogenbuchsee ca. 27 km und BG Oberönz ca. 3 km) würde einen grossen Aufwand bedeuten. Um eine aussagekräftige Analyse zu erhalten, müsste der Zustand und allenfalls der Unterhaltsbedarf durch ein Ingenieurbüro erfasst werden. Gemäss den Aussagen der Arbeitsgruppenmitglieder befinden sich die Feld- und Waldwege beider Burgergemeinden in einem ortsüblichen Zustand.

Fazit: Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass auf eine Zustandsaufnahme der Feld- und Waldwege verzichtet wird, da diese für die Fusionsverhandlungen/-abklärungen keinen Mehrwert bringt.

4.8.4 Zustand Wald

Beitrag von Christian Menn, Oberförster / Bereichsleiter Waldwirtschaft, Waldabteilung Mittelland, Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern:

„Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Burgergemeinde Oberönz aus dem Jahre 1889 hatte die langfristige Überführung des Kahlschlagbetriebes in einen Femelschlagbetrieb schweizerischer Prägung zum Ziel. Wie drastisch die Wälder damals übernutzt waren, widerspiegelt sich auch mit einem wirklichen Holzvorrat von 1'890 m³ auf 22.19 Hektaren Hochwald. Mit dem Mittel einer zurückhaltenden Nutzung des etwa halben Hiebsatzes (50 m³ im Hochwald) war es das Ziel, diesen Vorrat bis 1960 auf 3'120 m³ anzuheben und eine möglichst dem Modell entsprechende Altersklassenverteilung zu erhalten.

Wie der Wirtschaftsplan von 1960 zeigt, wurde das Vorratsziel mit 9'923 m³ auf dann 26.1 ha Wald (ca. 360 m³ / ha) weit übertroffen und die Altersklassenverteilung liess sich mit einem leichten Überhang an Sag- und Starkholz auch als sehr gut bewerten.

Bis zum letzten Betriebsplan von 1990 hat sich die Waldfläche wiederum auf rund 28.5 ha leicht erhöht, während sich der Vorrat auf 8'194 m³ (310 m³ / ha bei 26.1 Hektaren Gesamtfläche) gesenkt hat, und die Altersklassenverteilung sich etwas mehr zum Starkholz verschoben hat.

Von 1990 bis heute sind einige grosse Fichtenhölzer abgeräumt worden und trotzdem kann auf Grund der zuwachsstarken mittleren Altersklasse von einer Zunahme des Vorrats auf schätzungsweise 330 m³ / ha ausgegangen werden. Dahingehend hat sich auch der Laubholzanteil eher etwas vergrössert, wobei dieser in den letzten Jahrzehnten immer etwas über 60 % lag.

Eine Geschichte, welche sich durchaus mit jener des grösseren Bruders der Burgergemeinde Herzogenbuchsee vergleichen lässt, wobei sich die Vorratswerte hier von Anfang an um 50 bis 100 m³ / ha höher beliefen.

Desgleichen wurden seit Anbeginn der Planungen in Kulturen, Jungwuchspflege, Forstschutz und Erschliessung investiert. Allerdings wird heutzutage wo immer möglich auf Naturverjüngung unter Schirm und den Aufbau von Dauerwaldstrukturen Wert gelegt. Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass alles in allem keine Blössen oder Rückstände zu erkennen sind.“

4.9 Informatiksysteme

4.9.1 Burgergemeinde Oberönz

Die Burgergemeinde Oberönz besitzt keine Informatiksysteme. Die Burgerratsmitglieder, die Sekretärin und der Kassier arbeiten jeweils auf ihren eigenen Geräten. Die Sekretärin erhält für das Telefon, den PC und das Büro eine jährliche Entschädigung von CHF 150.00 (gem. Besoldungs- und Entschädigungs-Ordnung). Die Burgerratsmitglieder erhalten keine entsprechende Entschädigung, beim Kassier sind die Hilfsmittel im Stundenlohn enthalten.

4.9.2 Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Ebenfalls wie die Burgergemeinde Oberönz, organisieren sich die Burgerräte von Herzogenbuchsee eigenständig.

Folgende Soft- und Hardware werden von der Burgergemeinde Herzogenbuchsee unterhalten und gewartet:

- Homepage www.buchsiburger.ch für den öffentlichen Auftritt und die Sichtbarkeit für die Bevölkerung.
- Cloud-Lösung für den Datenaustausch und die Datensicherung von Betriebsrelevanten Dokumenten.
- Ein Computer mit den gängigen Microsoft Office Programmen, ForstControl und Decotask für das Forst-Team zum Erledigen der Administrativen Arbeiten.
- Ein Tablet-Computer für die mobile Datenerfassung unterwegs
- Je ein Mobiltelefon Förster (mit Abonnement) und Forsthausverwalter (pre-paid)
- Die Mobiltelefone der übrigen Angestellten werden durch die einzelnen Personen beschafft, in Stand gehalten und Unterhalten. Diese MitarbeiterInnen erhalten einen Pauschalbetrag an den Betrieb der Geräte, da diese zur Installation von notwendigen Applikationen verpflichtet sind.

4.9.3 Fazit

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die Fusion keinen Einfluss auf die Informatikmittel der Burgergemeinde Herzogenbuchsee hat. Die bestehende Homepage und die Cloud (NextCloud) sollen weiterbetrieben werden. Die bestehenden Geräte und die Regelung betreffend die Mobiltelefone soll beibehalten werden. Je nachdem wie die Burgerschreiberei organisiert wird, braucht es hier allenfalls Investitionen resp. eine Abgeltungsregelung.

5 Liegenschaften / Grundstücke

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee weist eine Fläche von 985 ha auf. Dieses beinhaltet u.a. 345 ha Wald.

Die beiden Burgergemeinden besitzen auf dem Gemeindegebiet 139 Grundstücke mit einer Fläche von 297 ha, was einem Anteil von gut 30 Prozent entspricht. Beim Wald machen die 205 ha der Burgergemeinden einen Anteil von knapp 60 Prozent aus.²

Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Kenngrössen der Liegenschaften / Grundstücke der Burgergemeinden auf:

	Total	Anteil BG H'buchsee	Anteil BG Oberönz
Anzahl Grundstücke	139	105	34
Gesamtfläche der Grundstücke	300.4 ha	259.5 ha	40,9 ha
Fläche des Waldes	208.8 ha	179.7 ha	29.1 ha
Fläche des Kulturlandes	80.6 ha	69.9 ha	10.6 ha
Grösstes Grundstück	-	22.9 ha	10.3 ha
Kleinstes Grundstück	-	19 m ²	170 m ²
Länge der Feld- und Waldwege	30.1 km ³	27.3 km ³	2.8 km ³
Länge der Wasserläufe	4.5 km	2.7 km	1.7 km
Anzahl Grundstücke mit Gebäuden	7*	6*	1*
Belastete Standorte	5	4	1
Überbaute Fläche	981 m ²	848 m ²	113 m ²
Amtlicher Wert	1'977'340 CHF	1'693'250 CHF	284'120 CHF

* Siehe Ziffer 5.2 hiernach

Eine detailliertere Zusammenstellung der Grundstücke befindet sich im Anhang IV.

² Die Differenz zu den effektiven Flächen der Burgergemeinden ergibt sich daraus, dass die drei Waldparzellen der BG Herzogenbuchsee auf dem Gebiet der Gemeinde Graben abgezogen werden mussten (ca. 3 ha).

³ Berechnet mit der Annahme, dass die Feld- und Waldwege eine durchschnittliche Breite von 3 m aufweisen.

5.1 Alt- und Totholzinseln

Beide Burgergemeinden haben je zwei sog. Alt- und Totholzinseln (Teil der Waldfläche gemäss Ziffer 5 hiervor).

	Fläche	Vertragsbeginn	Laufzeit	Vertragsende	Entschädigung durch Kanton
Herzogenbuchsee:					
Underholz (Teil der Parzelle 979.1/2699)	2.90 ha	01.01.2016	25 Jahre	31.12.2040	CHF 22'855.-
Oberwald (Teil der Parzelle 979.1/539)	2.30 ha	01.01.2020	25 Jahre	31.12.2044	CHF 15'059.-
Oberönz:					
Erle 1 (Teil der Parzelle 979.2/362)	1.20 ha	01.01.2015	25 Jahre	31.12.2039	CHF 12'857.-
Erle 2 (Teil der Parzelle 979.2/362)	2.50 ha	01.01.2017	25 Jahre	31.12.2041	CHF 16'369.-

Mit dem Kanton Bern (vertreten durch die Waldabteilung Mittelland) wurden entsprechende Verträge abgeschlossen (Die mit dem Kanton abgeschlossenen Verträge befinden sich im Ordner „Grundlagen“. Die Verträge bezwecken die Erhaltung von Alt- und Totholzinseln im Sinne von Art. 20 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) sowie Art. 9 und 15 des Kantonalen Waldgesetzes vom 05.05.1997 (KWaG; BSG 921.11):

Mit der Erhaltung der Alt- und Totholzinseln werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Alt- und Totholzbewohnende Arten fördern;
- Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall stehen lassen.

Die Flächen dürfen während der Vertragsdauer (25 Jahre) nicht bewirtschaftet oder gepflegt werden. Als einmalige Entschädigung wurden vom Kanton Bern die in der vorstehenden Tabelle genannten Beträge bezahlt.

Fazit: Die Alt- und Totholzinseln haben keinen Einfluss auf die Fusion der Burgergemeinden.

5.2 Grundstücke mit Gebäuden

Auf sieben Grundstücken der beiden Burgergemeinden befinden sich Gebäude, die im Besitz der Burgergemeinden oder von Dritten sind. Die Besitzverhältnisse sind in den nachstehenden zwei Tabellen (vgl. Ziffern 5.2.1 und 5.2.2) beschrieben.

Eine detailliertere Beschreibung der Gebäude im Besitz der Burgergemeinden befindet sich in Anhang V.

5.2.1 Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Grundstück-Nr. - Adresse	Gebäude		Bemerkungen:
	Bezeichnung	Im Besitz der BG	
979.1/528			
- Langenthalweg 1	Gemeindegärtnerei	Nein	Baurechtsvertrag vom 22.03.1988 und Verlängerung und Abänderung eines Baurechts vom 17. Dezember 2018
- Langenthalweg 1a	Schafstall	Nein	Vereinbarung zwischen BG, EG und Max Aeberhard vom 08.05.2019
- Langenthalweg 1b	Schopf	Nein	Baurechtsvertrag vom 22.03.1988 und Verlängerung und Abänderung eines Baurechts vom 17. Dezember 2018
979.1/534			
- Bettenhausenstr. 100	Altes Depot	Nein	Im «GRUDIS public» ist kein Baurechtsvertrag eingetragen
- Bettenhausenstr. 102	Hündeler-Hütte	Nein	Im «GRUDIS public» ist kein Baurechtsvertrag eingetragen

Grundstück-Nr. - Adresse	Gebäude		Bemerkungen:
	Bezeichnung	Im Besitz der BG	
979.1/1206			
- Waldrandweg 10	Reservoir	Nein	Selbständiges und dauerndes Baurecht EG Herzogenbuchsee
- Waldrandweg 10a	Reservoir	Nein	Selbständiges und dauerndes Baurecht EG Herzogenbuchsee
979.1/2691			
- Grabenstrasse 100a	Chlousehüsli	Ja	-
979.1/3026			
- Zürichstrasse 112	Waldhaus	Ja	-
- Zürichstrasse 112a	Wagenschopf	Ja	-
- Zürichstrasse 112b	Forsthaus	Ja	-
979.1/3031			
- Zürichstrasse 114	Remise	Ja	-
- Zürichstrasse 116	Holzschnitzzellager	Ja	-

5.2.2 Burgergemeinde Oberönz

Grundstück-Nr. - Adresse	Gebäude		Bemerkungen:
	Bezeichnung	Im Besitz der BG	
979.2/362			
- Eichwald 1	Forsthaus	Ja	-
- Moos 26	Bienenhaus	Nein	Kein Vertrag

5.2.3 Fazit

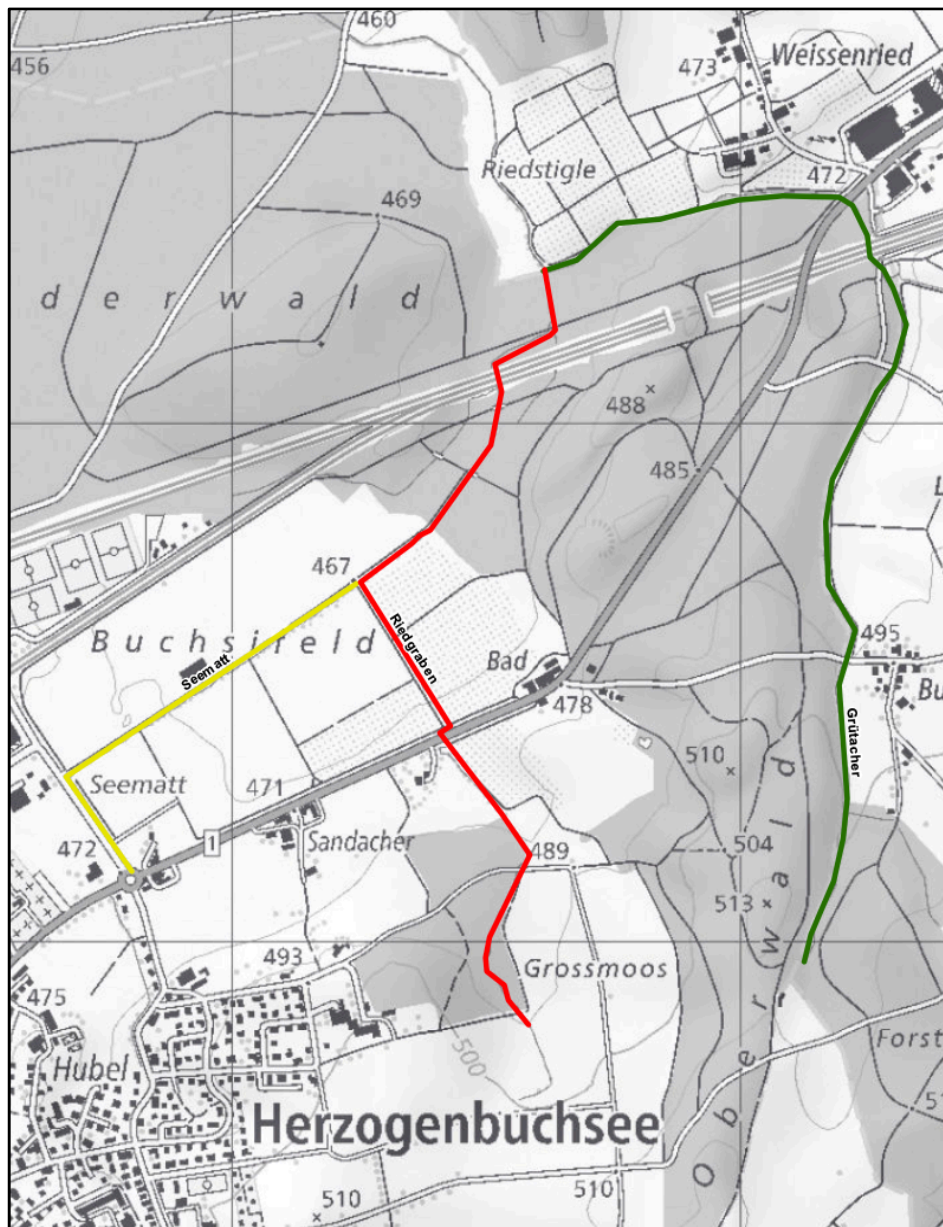
Die Gebäude haben keinen Einfluss auf die Fusion. Die Gebäude werden auch nach der Fusion für die gleichen Zwecke verwendet.

5.3 Gewässer

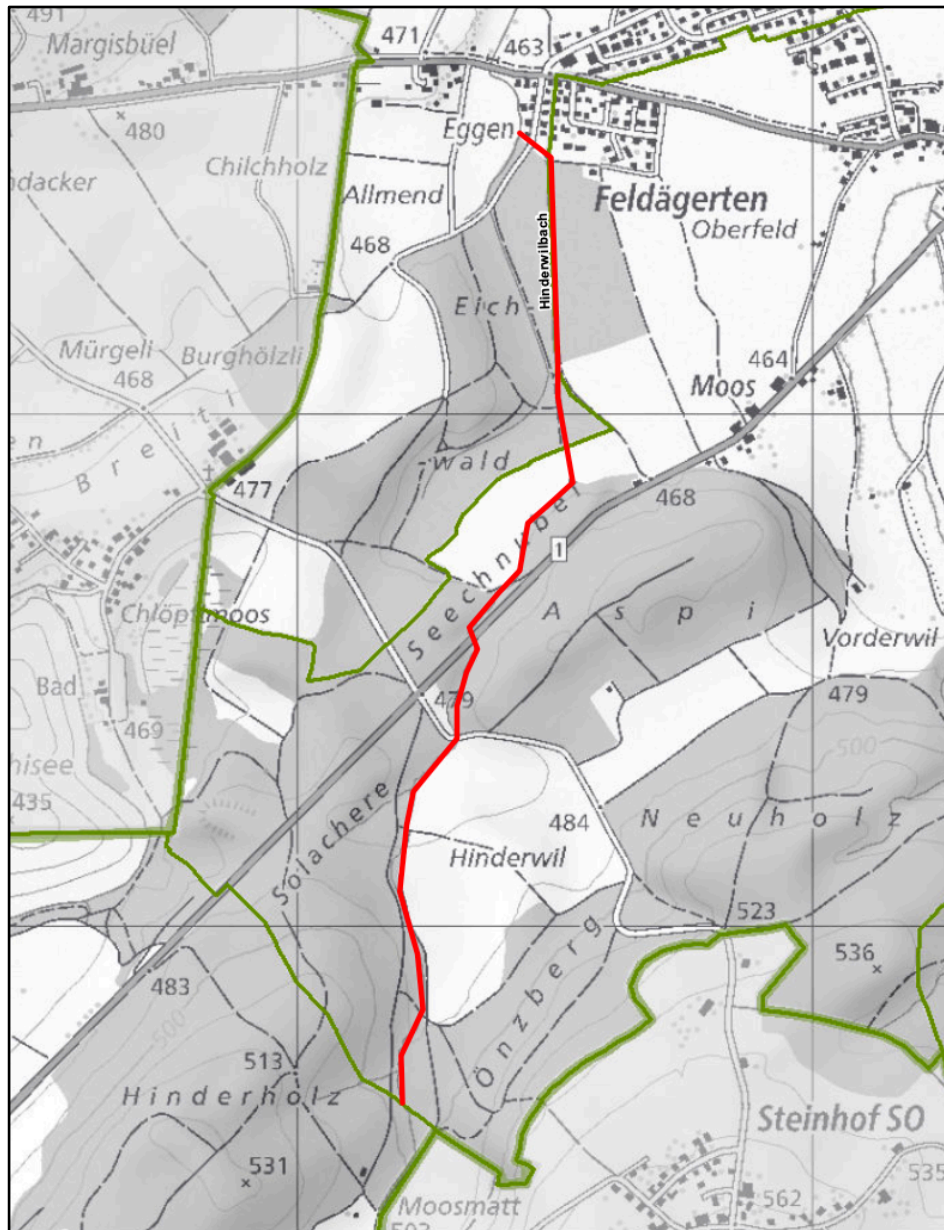
Über oder in unmittelbarer Nähe von Parzellen der Burgergemeinden führen die folgenden Fliessgewässer:

BG Herzogenbuchsee	BG Oberözü
<ul style="list-style-type: none"> • Riedgrabgen • Grütacherbach • sowie kleine, unbenannte Gewässer (Nebengewässer) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinderwilbach • Neuholzgräbli • unbenanntes Gewässer (ab Kontonsstrasse bis Hinderwilbach) • sowie kleine, unbenannte Gewässer (Nebengewässer)

Hauptgewässer im Bereich der BG Herzogenbuchsee:



Hauptgewässer im Bereich der BG Oberönz:



Eine detaillierte Beschreibung der Gewässerverläufe befindet sich in Anhang VI.

5.3.1 Gewässerunterhalt

Der Gewässerunterhalt (Teil der Wasserbaupflicht) obliegt gemäss Art. 9 Abs. 2a des Wasserbaugesetzes des Kantons Bern den Gemeinden:

„Art.9 Begriff und Träger

¹ Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung. *

² Sie obliegt

a* bei Fliessgewässern der Gemeinde; vorbehalten bleibt die Wasserbaupflicht des Kantons (Abs. 3) und des Konzessionärs (Abs. 4 und 5),“.

Unbenanntes Gewässer gemäss Ziffer 5.3: Der Kanton spült jährlich (auf eigene Kosten) mit einem Kanalreinigungsfahrzeug die unterirdische Leitung sowie das eingedolte Stück bis zur Einmündung in den Hinderwilbach.

5.3.2 Biber

Zurzeit ist der Biber im Riedbachgraben und Seebach präsent.

Der Biberbau im Riedbachgraben führt zu einer Vernässung von grösseren Teilen der Waldparzellen im Riedgraben.

Im Seebach errichtet der Biber immer wieder einen Bau unterhalb des Zuflusses des Hinderwilbachs. Dies führt zu einem Rückstau im eingedolten Bereich des Hinderwilbachs und des unter Ziffer 5.3 erwähnten, unbenannten Gewässers, an welchem auch die Drainage des Kulturlandes angeschlossen ist.

Im Kanton Bern besteht das „Konzept Biber Kanton Bern – Zum Umgang mit dem Biber im Bernbiet“ vom Juli 2007.

5.3.3 Fazit

Eine Fusion der Burgergemeinden hat keinen Einfluss auf die Unterhaltspflicht.

Die Frage nach dem Umgang mit dem Biber bleibt auch mit der Fusion offen.

Die Arbeitsgruppe Fusion kommt zu Schluss, dass die Gewässerfrage für einen Fusionsentscheid unerheblich ist.

5.4 Belastete Standorte

Im Kataster der Belasteten Standorte des Kantons Bern sind auf dem Gebiet der beiden Burgergemeinden 5 Standorte verzeichnet (4 BG Herzogenbuchsee und 1 BG Oberönz).

Gemäss Geoportal des Kantons Bern – Karte „Kataster der belasteten Standorte“ – Themenergebnis „Ergebnisse von Belastete Standorte“ sind für alle Standorte keine Untersuchungen vorhanden. Die Priorität für eine Untersuchung wird wie folgt angegeben „bei Bauvorhaben“. Alle fünf Flächen befinden sich im Wald. Es ist somit davon auszugehen, dass an diesen Standorten nie ein Bauvorhaben geplant wird.

Detailliertere Angaben zu den einzelnen Standorten sind in Anhang VII aufgeführt.

Fazit: Die Arbeitsgruppe Fusion kommt zum Schluss, dass keine weiteren Abklärungen erforderlich sind.

5.5 Neophyten

Neophyten sind in beiden Gemeinden ein Thema. Die Bekämpfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde und einem externen Experten.

6 Anträge der Arbeitsgruppe

Der vorliegende Grundlagenbericht zeigt auf, dass eine Fusion der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz möglich und sinnvoll ist.

Die Arbeitsgruppe Fusion stellt deshalb den Burgerräten von Herzogenbuchsee und Oberönz die folgenden Anträge:

Antrag 1: Die Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz traktandieren das Fusionsprojekt für die Herbstversammlungen 2023 (BG Herzogenbuchsee 17.11.2023, BG Oberönz 24.11.2023).

Antrag 2: Das Traktandum soll wie folgt lauten: «Fusion Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz: Kenntnisnahme des Grundlagenberichts und Entscheid über Fortführung des Fusionsprojektes».

Antrag 3: Die Abstimmungsfrage soll wie folgt lauten: «Wollen Sie der Fortführung des Fusionsprojektes der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz zustimmen?».

Sofern beide Burgergemeinden der Fortführung des Fusionsprojektes zustimmen:

Antrag 4: Die Arbeiten sind durch die bestehende Arbeitsgruppe weiterzuführen (Burgergemeinde Herzogenbuchsee: Hans-Jörg Moser, Samuel Steiner und Yves Frieder / Burgergemeinde Oberönz: Bernhard Hasler – Leitung, Hans-Ulrich Staub und Therese Uebersax).

Antrag 5: Die Arbeitsgruppe ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Ausarbeiten Fusionsvertrag
- Ausarbeiten neues Organisationsreglement
- Ausarbeiten weiterer Reglemente.

Antrag 6: Kenntnisnahme des folgenden Zeitplans:

- Fusionsentscheid (Genehmigung Fusionsvertrag und Organisationsreglement) anlässlich der Burgerversammlungen vom 24.05.2024
- Erste gemeinsame Burgerversammlung vom 22.11.2024 zur Wahl der Burgerrätinnen und Burgerräte sowie der Bürgerpräsidentin oder des Bürgerpräsidenten und zur Verabschiedung des Budget 2025
- Start der neuen Burgergemeinde am 01.01.2025.

Herzogenbuchsee / Oberönz: 07. August 2023

Für die Arbeitsgruppe:

Der Projektleiter:



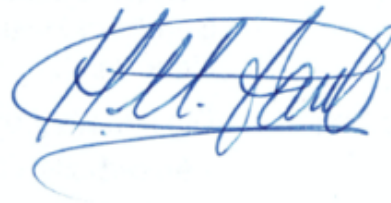
Bernhard Hasler

Der Burgerpräsident
der Burgergemeinde Herzogenbuchsee:



Hans-Jörg Moser

Der Burgerpräsident
der Burgergemeinde Oberönz



Hans-Ulrich Staub

burgergemeinde
HERZOGENBUCHSEE



Burgergemeinde Oberönz

Anhang I: Relevante Rechtsgrundlagen

Für die Gründung, den Bestand und den Betrieb von Burgergemeinden im Kanton Bern ist eine Vielzahl von nationalen und bernischen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Die nachstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie versucht möglichst alle relevanten Erlasse aufzuführen:

Rechtliche Grundlagen für Burgergemeinden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1)

Gemeindegesezt vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11)

Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111)

Rechtliche Grundlagen Rechnungsführung

Gemeindegesezt vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11)

Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111)

Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23.02.2005 (FHDV; BSG 170.511)

Rechtliche Grundlagen Archivierung

Gemeindegesezt vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11)

Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111)

Direktionsverordnung über den die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesezt und deren Anstalten vom 20.10.2014 (ArchDV; BSG 170.711)

Rechtliche Grundlagen Wald

Bundesgesezt vom 4. Oktober 1991 **über den Wald** (Waldgesezt, WaG; SR 921.0)

Verordnung vom 30. November 1992 **über den Wald** (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Kantonales Waldgesezt vom 05.05.1997 (KWaG; BSG 921.11)

Kantonale Waldverordnung vom 29.10.1997 (KWaV; BSG 921.111)

Rechtliche Grundlagen Gewässer

Bundesgesezt vom 21. Juni 1991 **über den Wasserbau** (SR 721.100)

Verordnung vom 2. November 1994 **über den Wasserbau** (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.02.1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)

Rechtliche Grundlagen Landwirtschaft

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG)

Verordnung vom 2. November 2022 **über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft** (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 **über die landwirtschaftliche Pacht** (LPG; SR 221.213.2)

Verordnung vom 11. Februar 1987 **über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses** (Pachtzinsverordnung, PZV; SR 221.213.321)

Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 10.06.1997 (KLwG; BSG 910.1)

Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 05.11.1997 (ELKV; BSG 910.112)

Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 05.11.1997 (SVV; BSG 910.113)

Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.06.1997 (VBWG; BSG 913.1)

Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 05.11.1997 (VBWV; SBG 913.111)

Rechtliche Grundlagen Betrieb Forsthäuser

Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG; BSG 935.11)

Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 (GGV; BSG 935.111)

Anhang II: Anzahl und Altersstruktur der Burgerinnen und Burger

Die nachstehenden Tabellen und Grafiken zeigen Folgendes klar auf:

- In den Altersgruppen der 0 – 50-Jährige ist die Burgergemeinde untervertreten.
- In den Altersgruppen 51 – 100-Jährige ist die Burgergemeinde übervertreten:
- Die Überalterung der Burgergemeinde ist noch ausgeprägter als bei der Schweizer Bevölkerung.

Altersstruktur der Burgerinnen und Burger

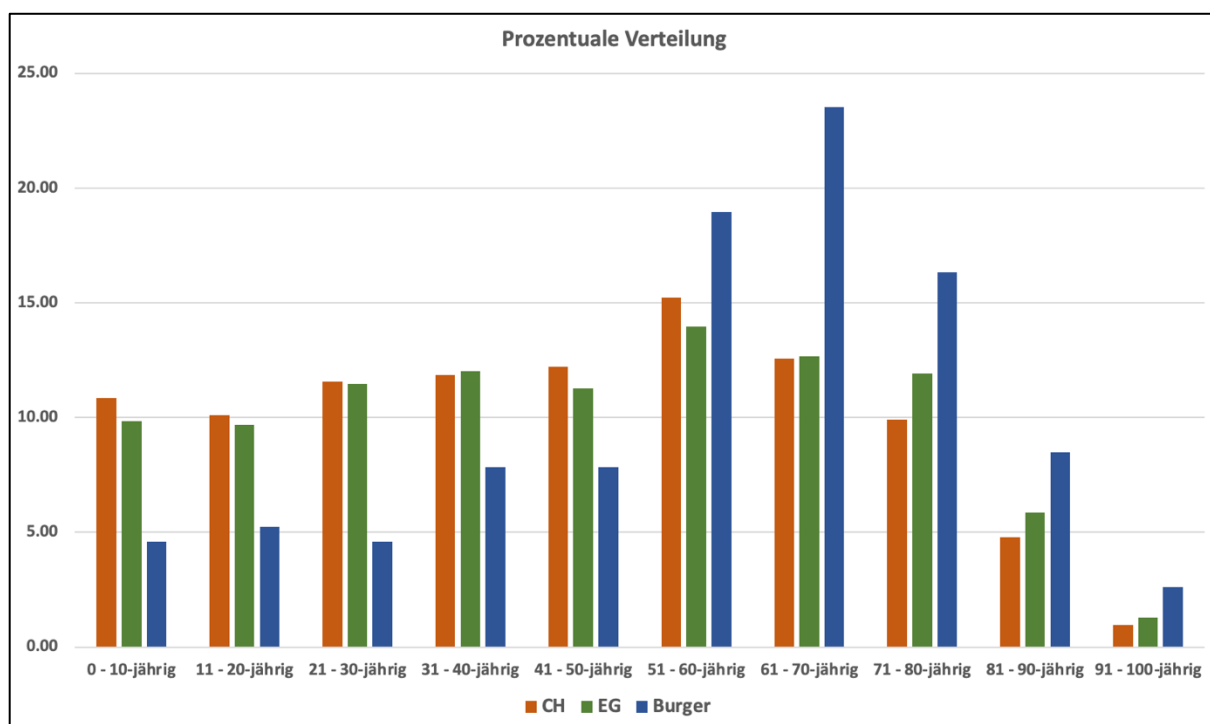
	Herzogenbuchsee				Oberönz				Total			
	M	F	T	%	M	F	T	%	M	F	T	%
91 - 100-jährig	1	3	4	3.28	0	0	0	0.00	1	3	4	2.61
81 - 90-jährig	3	9	12	9.84	0	1	1	3.23	3	10	13	8.50
71 - 80-jährig	12	9	21	17.21	1	3	4	12.90	13	12	25	16.34
61 - 70-jährig	13	13	26	21.31	6	4	10	32.26	19	17	36	23.53
51 - 60-jährig	11	13	24	19.67	1	4	5	16.13	12	17	29	18.95
41 - 50-jährig	5	3	8	6.56	2	2	4	12.90	7	5	12	7.84
31 - 40-jährig	4	6	10	8.20	2	0	2	6.45	6	6	12	7.84
21 - 30-jährig	2	3	5	4.10	0	2	2	6.45	2	5	7	4.58
11 - 20-jährig	4	3	7	5.74	1	0	1	3.23	5	3	8	5.23
0 - 10-jährig	3	2	5	4.10	1	1	2	6.45	4	3	7	4.58
Total	58	64	122	100.00	14	17	31	100.00	72	81	153	100.00

Legende: M = Männer / F = Frauen / T = Total

Im Jahr 2023 sind **69.93 %** der BurgerInnen **51-jährig oder älter**.

Vergleich der Alterstruktur der Burgerinnen und Burger von Herzogenbuchsee und Oberözn mit der CH-Bevölkerung⁴ und der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

	CH	EG	BG
	%	%	%
91 - 100-jährig	0.95	1.28	2.61
81 - 90-jährig	4.80	5.85	8.50
71 - 80-jährig	9.92	11.91	16.34
61 - 70-jährig	12.56	12.67	23.53
51 - 60-jährig	15.23	13.97	18.95
41 - 50-jährig	12.20	11.28	7.84
31 - 40-jährig	11.85	12.03	7.84
21 - 30-jährig	11.56	11.47	4.58
11 - 20-jährig	10.09	9.69	5.23
0 - 10-jährig	10.85	9.85	4.58
Total	100.00	100.00	100.00



⁴ Nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Vergleich des Durchschnittsalters der Burgerinnen und Burger von Herzogenbuchsee und Oberönz mit der CH-Bevölkerung und der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

CH	EG	BG
45.9	45.6	57.0

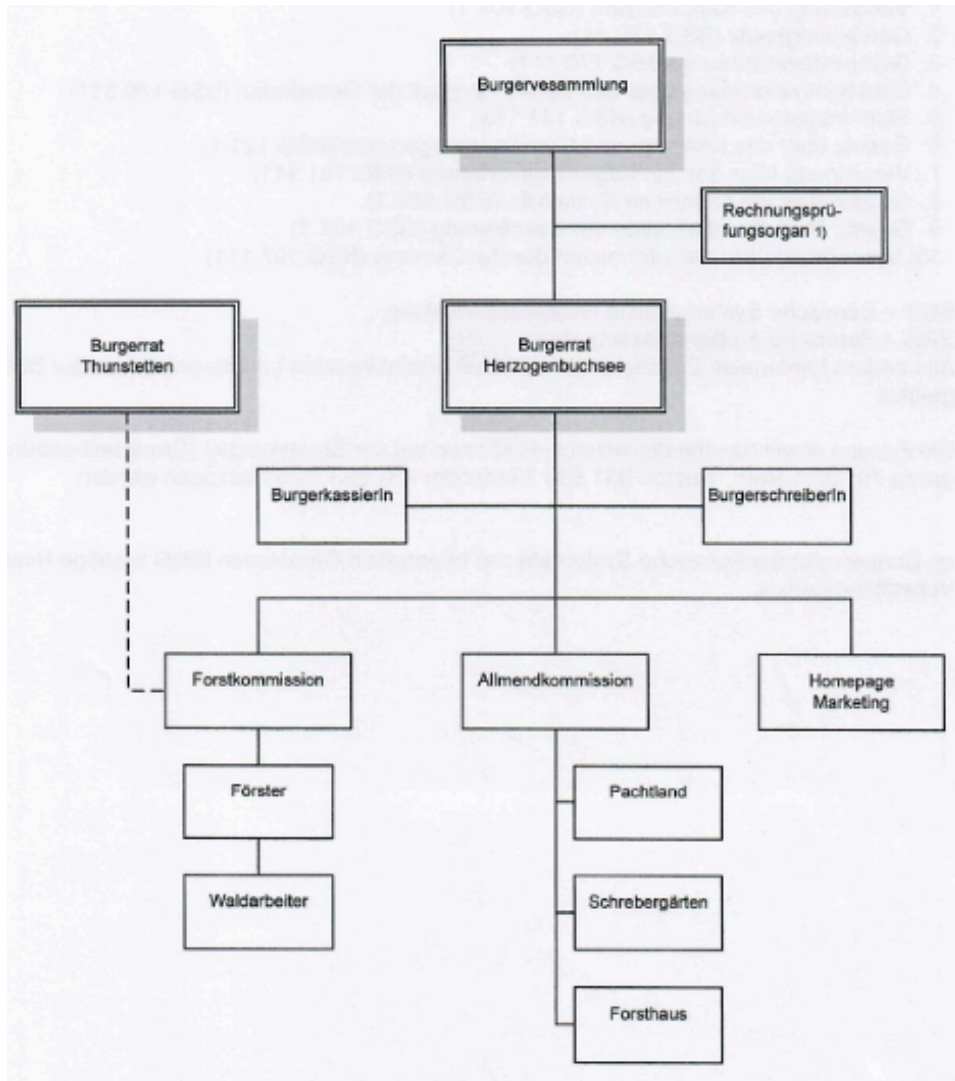
Anteil Burgerinnen und Burger an CH-Bevölkerung der Einwohnergemeinde

Herzogenbuchsee			Oberönz			Zusammen		
CH	Burger	Anteil Burger in %	CH	Burger	Anteil Burger in %	CH	Burger	Anteil Burger in Prozent
4'959	122	2.46	893	31	3.47	5'852	153	2.61

Anhang III: Aktuelle Organigramme der Burgergemeinden

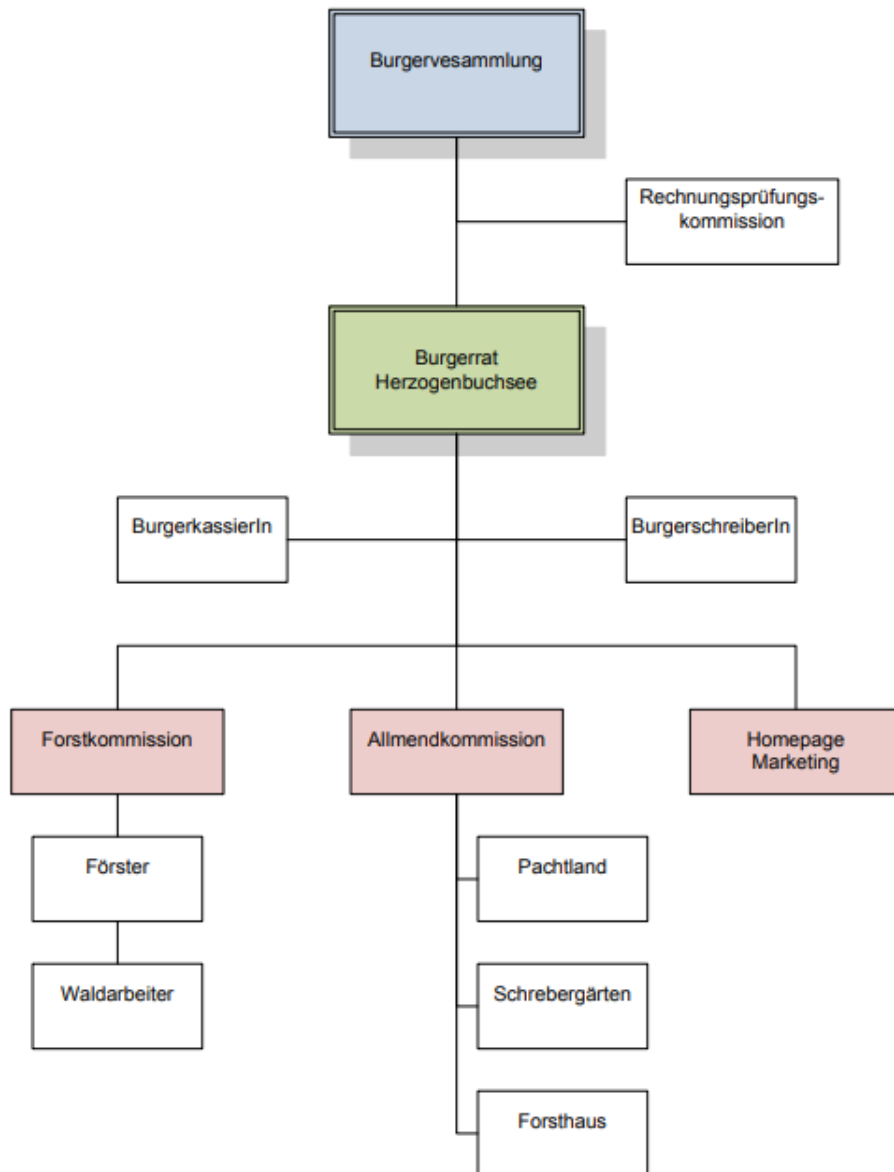
Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Das Organigramm der Burgergemeinde Herzogenbuchsee (Fassung vom 21.11.2014) wird im Organisationsreglement wie folgt abgebildet:

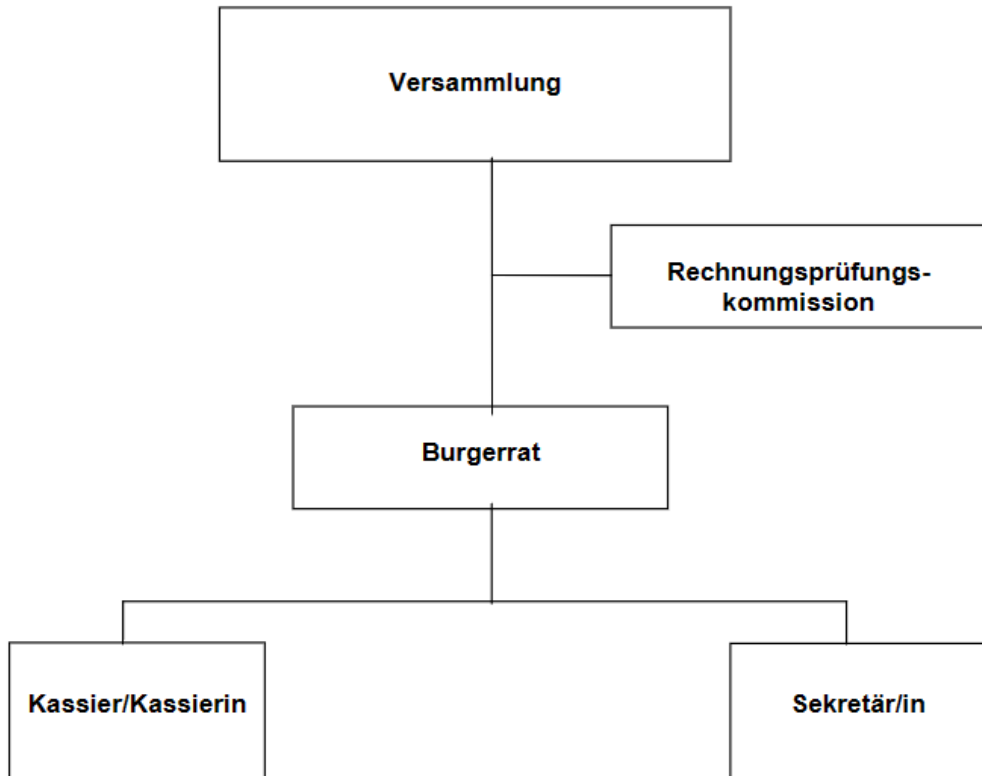


Da die Zusammenarbeit mit Burgergemeinde Thunstetten aufgelöst und das Organisationsreglement nicht angepasst wurde, entspricht das Organigramm nicht den aktuellen Gegebenheiten.

Die aktuelle Organisation (ohne Zusammenarbeit mit Bürgergemeinde Thunstetten) sieht wie folgt aus:



Burgergemeinde Oberözü



Anhang IV: Detaillierte Zusammenstellung der Liegenschaften / Grundstücke

Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Gemeinde (BFS-Nr.)	Grundstück-Nr	Grundstückfläche (m ²)	Flurname	Ortsname	Strasse	Amtlicher Wert (CHF)	Hauptcharakter des Grundstücks
976	76	9'082	Tannwald	Graben	-	4'000	Wald
976	148	18'764	Tannwald	Graben	-	8'640	Wald
976	498	1'071	Tannwald	Graben	-	450	Wald
979.1	304	5'954	Lööli	Herzogenbuchsee	-	2'410	Kulturland
979.1	422	7'864	Stelliplätze	Herzogenbuchsee	-	3'830	Kulturland
979.1	430	479	Badwald	Herzogenbuchsee	-	0	Wald
979.1	514	2'344	Allmänd Oberwald	Herzogenbuchsee	-	60	Feldweg
979.1	516	64'033	Grossmoos	Herzogenbuchsee	-	28'550	Kulturland
979.1	517	5'739	Allmänd Grossmoos Stelliwald	Herzogenbuchsee	-	370	Feldweg
979.1	523	78'328	Allmänd Grossmoos	Herzogenbuchsee	-	38'040	Kulturland
979.1	524	4'320	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	1'550	Kulturland
979.1	525	19'646	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	9'790	Kulturland
979.1	526	757	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	60	Feldweg
979.1	528	92'482	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	86'820	Kulturland Schrebergärten Gebäude
979.1	530	114'308	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	56'240	Kulturland Parkplatz Gebäude
979.1	531	68'411	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	33'200	Kulturland
979.1	532	1'592	Stelliwald	Herzogenbuchsee	-	10	Waldweg
979.1	533	75'511	Wysshölzliwald	Herzogenbuchsee	Waldrandweg	30'810	Wald

Grundlagenbericht Fusion der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberörs

Gemeinde (BFS-Nr.)	Grundstück-Nr	Grundstückfläche (m ²)	Flurname	Ortsname	Strasse	Amthlicher Wert (CHF)	Hauptcharakter des Grundstücks
979.1	534	32'688	Lööliwald	Herzogenbuchsee	Bettenhausenstrasse 102 Bettenhausenstrasse 100	27'300	Wald Gebäude
979.1	535	75'075	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	36'240	Kulturland
979.1	536	3'639	Allmänd Obeholz Stelliplätze	Herzogenbuchsee	Eigenweg	720	Feldweg
979.1	537	2'011	Allmänd Stelliplätze	Herzogenbuchsee	-	0	Feldweg
979.1	538	687	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	0	Feldweg
979.1	539	21'517	Oberwald	Herzogenbuchsee	-	11'460	Wald
979.1	540	61'303	Stelliwald	Herzogenbuchsee	-	26'190	Wald
979.1	541	2'222	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	0	Feldweg Waldweg
979.1	542	5'976	Allmänd Oberwald	Herzogenbuchsee	Langenthalweg	40	Feldweg Waldweg
979.1	545	5'653	Wysshölzliwald	Herzogenbuchsee	-	2'280	Wald
979.1	546	1'022	Bünde Lööli	Herzogenbuchsee	Hochstrasse	0	Waldweg
979.1	555	58'508	Dorf Lööli Lööliwald	Herzogenbuchsee	-	29'090	Wald
979.1	560	4'684	Oberwald	Herzogenbuchsee	-	30	Waldweg
979.1	561	929	Lööli Lööliwald	Herzogenbuchsee	-	10	Waldweg
979.1	562	2'366	Badwald	Herzogenbuchsee	-	1'390	Wald
979.1	564	775	Badwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	565	1'801	Badwald	Herzogenbuchsee	-	360	Wald
979.1	1206	1'217	Wysshölzliwald	Herzogenbuchsee	Waldrandweg 10 Waldrandweg 10a	440	Wald Gebäude

Grundlagenbericht Fusion der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberörsz

Gemeinde (BFS-Nr.)	Grundstück-Nr	Grundstückfläche (m ²)	Flurname	Ortsname	Strasse	Amtlicher Wert (CHF)	Hauptcharakter des Grundstücks
979.1	1412	2'607	Stelliplätze	Herzogenbuchsee	-	1'430	Kulturland
979.1	2682	14'393	Grossmoos	Herzogenbuchsee	-	3'630	Kulturland
979.1	2683	14'656	Hünigsmatt	Herzogenbuchsee	-	5'720	Kulturland
979.1	2684	60'362	Bärefeld	Herzogenbuchsee	-	28'250	Kulturland
979.1	2685	1'734	Bärefeld	Herzogenbuchsee	-	0	Feldweg
979.1	2686	387	Hünigsmatt	Herzogenbuchsee	-	50	Kulturland
979.1	2687	40'686	Underwald	Herzogenbuchsee	-	15'860	Wald
979.1	2688	45'645	Underwald	Herzogenbuchsee	-	22'820	Wald
979.1	2689	30'527	Underwald	Herzogenbuchsee	-	20'440	Wald
979.1	2690	24'824	Underwald	Herzogenbuchsee	-	9'680	Wald
979.1	2691	135'329	Underwald	Herzogenbuchsee	Grabenstrasse 100a	54'800	Wald Gebäude
979.1	2692	1'806	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2694	5'562	Badwald	Herzogenbuchsee	-	3'250	Wald
979.1	2695	14'383	Badwald	Herzogenbuchsee	-	8'480	Wald
979.1	2696	128'073	Riedgraben	Herzogenbuchsee	-	74'590	Wald
979.1	2697	12'381	Underwald	Herzogenbuchsee	-	6'680	Wald
979.1	2698	303	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2699	70'514	Underwald	Herzogenbuchsee	-	30'860	Wald
979.1	2700	1'025	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2701	3'007	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2702	6'245	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2703	2'665	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2704	1'206	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2705	9'862	Badwald	Herzogenbuchsee	-	5'810	Wald
979.1	2706	19'873	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	10'730	Wald

Grundlagenbericht Fusion der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberözn

Gemeinde (BFS-Nr.)	Grundstück-Nr	Grundstückfläche (m ²)	Flurname	Ortsname	Strasse	Amtllicher Wert (CHF)	Hauptcharakter des Grundstücks
979.1	2707	6'571	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	3'540	Wald
979.1	2708	2'140	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	10	Waldweg
979.1	2709	2'053	Badwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2710	3'830	Bad Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2711	909	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	450	Wald
979.1	2712	3'499	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2713	20'366	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	10'990	Wald
979.1	2714	23'223	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	12'540	Wald
979.1	2715	8'679	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	4'660	Wald
979.1	2716	16'460	Riedgrabe	Herzogenbuchsee	-	8'870	Wald
979.1	2717	21'224	Underwald	Herzogenbuchsee	-	11'030	Wald
979.1	2718	27'948	Underwald	Herzogenbuchsee	-	9'780	Wald
979.1	2719	31'450	Underwald	Herzogenbuchsee	-	15'720	Wald
979.1	2720	41'818	Underwald	Herzogenbuchsee	-	14'630	Wald
979.1	2721	5'266	Underwald	Herzogenbuchsee	-	3'520	Wald
979.1	2722	31'293	Underwald	Herzogenbuchsee	-	12'200	Wald
979.1	2724	21'569	Underwald	Herzogenbuchsee	-	8'410	Wald
979.1	2725	90'478	Underwald	Herzogenbuchsee	-	28'950	Wald
979.1	2726	16'907	Underwald	Herzogenbuchsee	-	6'590	Wald
979.1	2727	12'007	Underwald	Herzogenbuchsee	-	6'360	Wald
979.1	2728	46'786	Underwald	Herzogenbuchsee	-	20'580	Wald
979.1	2729	12'525	Underwald	Herzogenbuchsee	-	4'380	Wald
979.1	2863	2'734	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2864	2'816	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2865	2'678	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg

Grundlagenbericht Fusion der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberözn

Gemeinde (BFS-Nr.)	Grundstück-Nr	Grundstückfläche (m ²)	Flurname	Ortsname	Strasse	Amtlicher Wert (CHF)	Hauptcharakter des Grundstücks
979.1	2866	1'459	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	2867	1'661	Underwald	Herzogenbuchsee	-	0	Waldweg
979.1	3016	27'635	Wysshözlwald	Herzogenbuchsee	-	10'880	Wald
979.1	3017	162	Oberholz	Herzogenbuchsee	-	20	Waldweg Kulturland
979.1	3018	40'293	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	19'550	Kulturland
979.1	3019	16'197	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	7'820	Kulturland
979.1	3020	765	Stelliplätze	Herzogenbuchsee	-	370	Kulturland
979.1	3021	20'518	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	9'720	Kulturland
979.1	3022	15'156	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	6'930	Kulturland
979.1	3023	610	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	0	Feldweg
979.1	3024	399	Allmänd	Herzogenbuchsee	-	0	Feldweg
979.1	3025	42'701	Oberwlad	Herzogenbuchsee	-	229'970	Wald
979.1	3026	228'674	Oberwald	Herzogenbuchsee	Zürichstrasse 112; 112a; 112b	282'670	Wald Gebäude
979.1	3027	35'113	Oberwlad	Herzogenbuchsee	-	18'870	Wald
979.1	3028	23'028	Stelliwald	Herzogenbuchsee	-	9'880	Wald
979.1	3029	815	Stelliwald	Herzogenbuchsee	-	3'300	Wald
979.1	3030	9'117	Badwald	Herzogenbuchsee	-	5'380	Wald
979.1	3031	174'497	Badwald	Herzogenbuchsee	Zürichstrasse 114, 116	161'220	Wald Gebäude
989	466	19	Weid	Thörigen	-	0	Kulturland

Burgergemeinde Oberözn

Gemeinde (BFS-Nr.)	Grundstück-Nr	Grundstückfläche (m ²)	Flurname	Ortsname	Strasse	Amtlicher Wert (CHF)	Hauptcharakter des Grundstücks
979.2	195	4'947	Neuholz	Oberözn	-	2'470	Wald
979.2	352	16'881	Solachere	Oberözn	-	13'040	Wald
979.2	353	21'506	Solachere	Oberözn	-	12'680	Wald
979.2	354	1'882	Neuholz	Oberözn	-	1'000	Wald
979.2	355	4'831	Neuholz	Oberözn	-	2'980	Wald
979.2	356	2'395	Önzberg	Oberözn	-	1'670	Wald
979.2	357	41'568	Burgfeld	Oberözn	-	20'330	Wald
979.2	358	5'159	Aspi	Oberözn	-	2'160	Wald
979.2	359	5'017	Aspi	Oberözn	-	2'090	Wald
979.2	360	2'332	Aspi	Oberözn	-	900	Wald
979.2	361	41'714	Hälfers- matteSee- chnubel	Oberözn	-	18'160	Wald Kulturland
979.2	362	51'841	Erle Rütine	Oberözn	Moos 26 Eichwald 1	109'570	Wald Gebäude
979.2	363	103'349	Feldägerte Moos Rütine	Oberözn	Eichwald	42'810	Kulturland
979.2	364	969	Moos	Oberözn	-	230	Kulturland
979.2	365	7'852	Neuholz	Oberözn	-	3680	Wald
979.2	496	268	Burgfeld	Oberözn	-	100	Wald
979.2	528	4'296	Neuholz	Oberözn	-	2140	Wald
979.2	571	49'997	Chlepfi- moos	Oberözn	-	24'040	Wald Kulturland
979.2	881	9'989	Solachere	Oberözn	-	7'540	Wald
979.2	886	958	Solachere	Oberözn	-	490	Wald
979.2	928	5'942	Önzberg	Oberözn	-	4130	Wald
979.2	929	229	Önzberg	Oberözn	-	160	Wald
979.2	930	170	Önzberg	Oberözn	-	120	Wald
979.2	932	620	Neuholz	Oberözn	-	300	Wald
979.2	933	1030	Neuholz	Oberözn	-	630	Wald
979.2	939	813	Neuholz	Oberözn	-	370	Wald
979.2	940	5'794	Neuholz	Oberözn	-	2'720	Wald
979.2	941	1'606	Neuholz	Oberözn	-	800	Wald

Grundlagenbericht Fusion der Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz

Gemeinde (BFS-Nr.)	Grundstück-Nr	Grundstückfläche (m ²)	Flurname	Ortsname	Strasse	Amtlicher Wert (CHF)	Hauptcharakter des Grundstücks
979.2	942	2'850	Neuholz	Oberönz	-	1'420	Wald
979.2	949	1'621	Neuholz	Oberönz	-	850	Wald
979.2	950	879	Neuholz	Oberönz	-	460	Wald
979.2	962	4'002	Aspi	Oberönz	-	1'670	Wald
979.2	967	3'882	Aspi	Oberönz	-	1'620	Wald
979.2	974	2'059	Aspi	Oberönz	-	790	Wald

Anhang V: Grundstücke mit Gebäuden im Eigentum der Burgergemeinden

Liegenschaften der Burgergemeinde Herzogenbuchsee

	Parzelle:	979.1/2691
	Adresse:	Grabenstr. 100a
	Bezeichnung:	Chlousehüsli
	Versicherungssumme (GVB):	CHF 31'500
	Baujahr:	1979
	Zweck heute:	Unterstand, Feuerstelle mit Sitzgelegenheiten (wird der Bevölkerung gratis zur Verfügung gestellt).
Zweck nach Fusion:	wie heute	
Letzte grössere Unterhaltsarbeiten:	1994 erneuert 1996 neues Innenmobiliar	
Investitionsbedarf kurzfristig:	Kein	
Investitionsbedarf mittel- bis langfristig:	Aussenbänke erneuern (in ca. 10J)	

	Parzelle:	979.1/3026
	Adresse:	Zürichstr. 112
	Bezeichnung:	Waldhaus
	Versicherungssumme (GVB):	CHF 188'800
	Baujahr:	1940
	Zweck heute:	Werkhof/Werkstatt Forstteam, Brennstoffmagazin; Unterstand
Zweck nach Fusion:	wie heute	
Letzte grössere Unterhaltsarbeiten:	1992/3 Innenausbau, neuer Boden 1995 Anstrich erneuert	
Investitionsbedarf kurzfristig:	Kein	
Investitionsbedarf mittel- bis langfristig:	Renovation Dach, Aussenanstrich	

	Parzelle: Adresse: Bezeichnung: Versicherungs- summe (GVB): Baujahr:	979.1/3026 Zürichstr. 112a Wagen- schopf CHF 104'900 1985
Zweck heute:	„Holzschoopf“, Aufbereitung Brennholz (Trockenholz), Lagerung Geräte (Anhänger, Holzfräse)	
Zweck nach Fusion:	wie heute	
Letzte grössere Unterhaltsarbeiten:	1990 Trennwand innen entfernt	
Investitionsbedarf kurzfristig:	Kein	
Investitionsbedarf mittel- bis langfristig:	Renovation Dach	

	Parzelle: Adresse: Bezeichnung: Versicherungs- summe (GVB): Baujahr:	979.1/3026 Zürichstr. 112b Forsthaus CHF 450'900 1989
Zweck heute:	Büro Förster, Aufenthaltsraum Forstteam, Sitzungs- und Versammlungslokal, Vermietung für Familien- und Vereinsanlässe	
Zweck nach Fusion:	wie heute	
Letzte grössere Unterhaltsarbeiten:	1995 neuer Anstrich, 1996 Umbau Keller in Aufenthaltsraum	
Investitionsbedarf kurzfristig:	Kein	
Investitionsbedarf mittel- bis langfristig:	Neuer Antstrich	

	Parzelle:	979.1/3031
	Adresse:	Zürichstr. 114
	Bezeichnung:	Remise
	Versicherungssumme (GVB):	CHF 220'600
	Baujahr:	2009
Zweck heute:	Garage Grossgeräte (Fahrzeuge: Auto, Traktor, Welte etc.). Unterstand für Anlässe bei schlechtem Wetter.	
Zweck nach Fusion:	wie heute	
Letzte grössere Unterhaltsarbeiten:	Keine	
Investitionsbedarf kurzfristig:	Kein	
Investitionsbedarf mittel- bis langfristig:	Kein	

	Parzelle:	979.1/3031
	Adresse:	Zürichstr. 116
	Bezeichnung:	Holzschnitzella-ger
	Versicherungssumme (GVB):	CHF 350'000
	Baujahr:	2023
Zweck heute:	Holzschnitzellager	
Zweck nach Fusion:	Holzschnitzellager	
Letzte grössere Unterhaltsarbeiten:	Neubau 2023	
Investitionsbedarf kurzfristig:	Kein	
Investitionsbedarf mittel- bis langfristig:	Kein	

Liegenschaft der Burgergemeinde Oberönz

	Parzelle: Adresse: Bezeichnung: Versicherungs- wert (GVB): Baujahr:	979.2/362 Eichwald 1 Forsthaus CHF 290'000 1978
Zweck heute:	Werkhof, Sitzungs- und Versamm- lungslokal, Vermietung für Fami- lien- und Vereinsanlässe, Garage fest vermietet	
Zweck nach Fusion:	Werkhof, Sitzungs- und Versamm- lungslokal, Vermietung für Fami- lien- und Vereinsanlässe, Garage fest vermietet	
Letzte grössere Unterhaltsarbeiten:	2020 Fassade gestrichen 2021 Umgebung aufgewertet	
Investitionsbedarf kurzfristig:	keiner	
Investitionsbedarf mittel- bis langfristig:	Heizung (Eletro-Speicher) ersetzen Dach (Eternit) erneuern	

Anhang VI: Gewässer

Im Geoportal des Kantons Bern sind in der Karte „Gewässernetz“ auf den Parzellen der Burgergemeinden oder in unmittelbarer Nähe folgende Gewässer eingezeichnet:

Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Der **Riedgraben** ist von der Gemeindegrenze bis zu den Parzellen der Burgergemeinde Herzogenbuchsee (979.1/2682 (Grossmoos) resp. 979.1/3028 (Stellwald) im Besitz der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee (Parzellen: 979.1/2775, 2776, 2774, 2773, 2754, 2755, 2757 und 2758) und der SBB (Parzelle: 979.1/2825).

Der **Grütacherbach** verläuft von der Einmündung in den Riedgraben über resp. entlang der Parzelle 979.1/2699 (Underwald). Nach der Unterquerung des Bahntrasses verläuft er über die Parzellen 979.1/2705 und 2694 (Badwald) und später entlang diverser Parzellen der Burgergemeinde. Am Ende verläuft er noch kurz über die Parzelle 979.1/3027 (Oberwald).

Ferner sind weitere kleine, unbenannte Gewässer (Nebengewässer) eingezeichnet.

Vom **Seemattgraben** ist keine Parzelle der Burgergemeinde Herzogenbuchsee betroffen. Er mündet in den Riedgraben.

Burgergemeinde Oberönz

Der **Hinderwilbach** mündet auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Niederönz in den Seebach. Ab der Parzelle 979.2/363 (Feldägerte) und entlang der Parzelle 979.2/362 (Erle) bildet er eingedolt die Gemeindegrenze zu Niederönz. Auf der Parzelle 979.2/361 (Hälfersmatte, Seechnubel) befindet sich ein Schlammstammler. Der Hinderwilbach verläuft anschliessend über folgende Parzellen der Burgergemeinde Oberönz 979.2/361 (Hälfersmatt/Seechnubel), 979.2/881 und 979.2/886 (Solachere).

Ferner gibt es ein **unbenanntes Gewässer** (Nebengewässer). Dieses mündet in den Hinderwilbach. Es verläuft offen bis hinter das Forsthaus von Oberönz. Ab hier verläuft es unterirdisch über die Parzelle 979.2/363 (Rütine). Wieder an der Oberfläche verläuft es entlang der Parzellengrenze 979.2/364 (Moos). Der Kanton Bern leitet das Oberflächenwasser Kantonsstrasse Nr. 1 Herzogenbuchsee / Seeberg in dieses Nebengewässer ab.

Das **Neuholzgräbli** verläuft von der Parzellengrenze 979.2/594 (Eigentümer: Horisberger Martin) auf der Parzelle 979.2/414 der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, welche an die Parzelle 979.2/928 angrenzt. Zudem verläuft auf den Parzellen 979.2/356 und 979.2/928 ein **unbenanntes Gewässer** (Nebengewässer), das in das Neuholzgräbli einmündet.

Es gibt ein weiteres **unbenanntes Gewässer** (Nebengewässer) das über die Parzellen 979.2/354 führt.

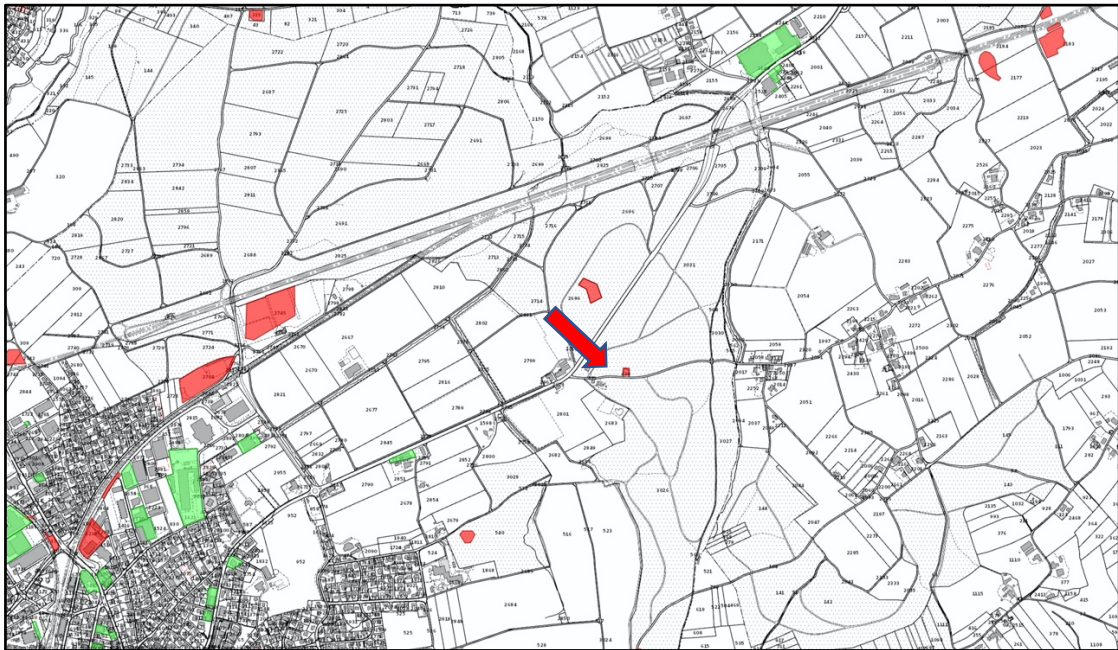
Anhang VII: Belastete Standorte

Im Geoportal des Kantons Bern sind in der Karte „Kataster der belasteten Standorte“ auf den Flächen der Burgergemeinden folgende Flächen eingezeichnet (Stand: 01.03.2023):

Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Auf den Parzellen der Burgergemeinde Herzogenbuchsee befinden sich vier belastete Standorte mit einer **Gesamtfläche von ca. 5'430 m²** und einem **Gesamtvolumen von ca. 13'622 m³**.

Parzelle Nr. 979.1/430

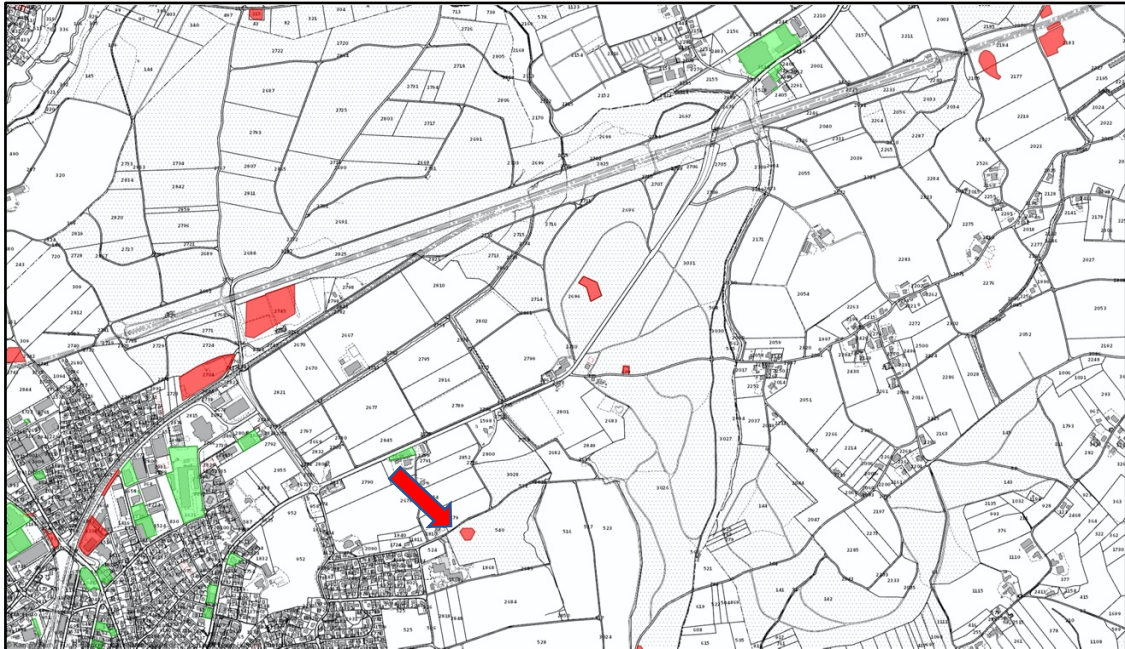


Abschrift aus dem „Themenergebnis“ im Geoportal des Kantons Bern (Stand 30.01.2023):

Standort-Nr:	09790017
Art des Standortes:	Ablagerungsstandort
Standortname:	Badwald / Lättgrüebli
Untersuchungen vorhanden:	nein
Status Art. 8 AltIV:	Status Überwachung / Sanierung nicht definiert
Priorität für Untersuchung:	bei Bauvorhaben
Schadstoffe:	Aushubmaterial, Bauschutt
Ungefähre Fläche:	491 m ²
Ungefähres Volumen:	896 m ³
Betriebsbeginn:	1985
Betriebsende:	1986

Eintrag in Kataster der belasteten Standorte:	27.01.2004
---	------------

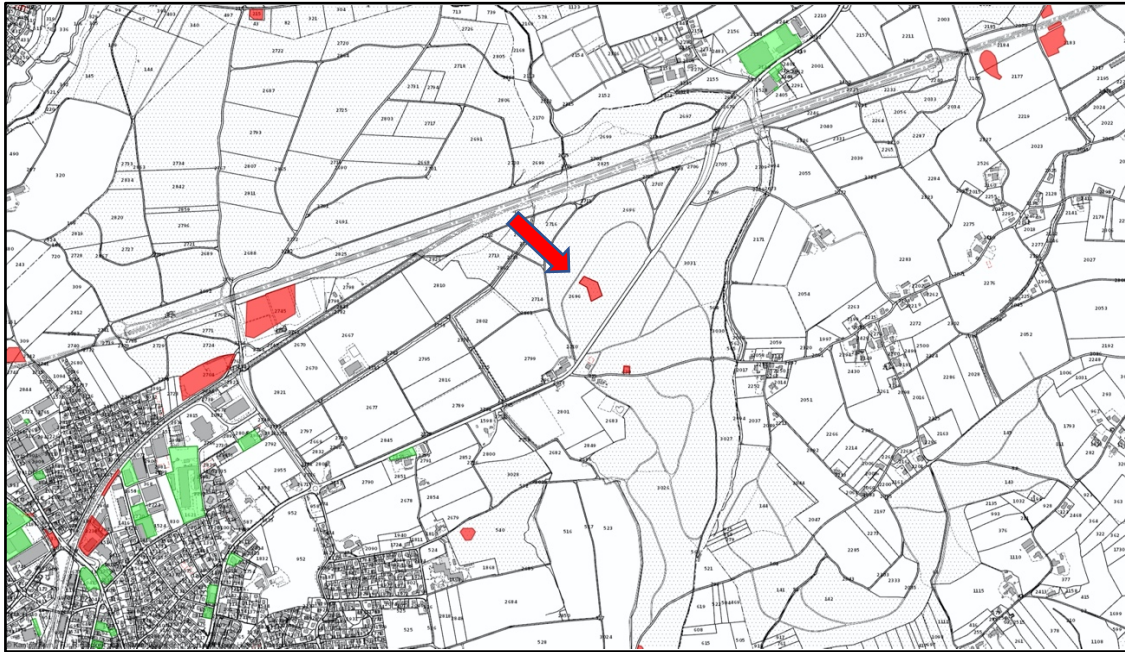
Parzelle Nr. 979.1/540



Abschrift aus dem „Themenergebnis“ im Geoportal des Kantons Bern (Stand 30.01.2023):

Standort-Nr:	09790009
Art des Standortes:	Ablagerungsstandort
Standortname:	Stelliwald / Stelligrube
Untersuchungen vorhanden:	nein
Status Art. 8 AltIV:	Status Überwachung / Sanierung nicht definiert
Priorität für Untersuchung:	bei Bauvorhaben
Schadstoffe:	Bauschutt, Siedlungsabfälle
Ungefähre Fläche:	1'469 m ²
Ungefähres Volumen:	5'876 m ³
Betriebsbeginn:	1970
Betriebsende:	1975
Eintrag in Kataster der belasteten Standorte:	27.01.2004

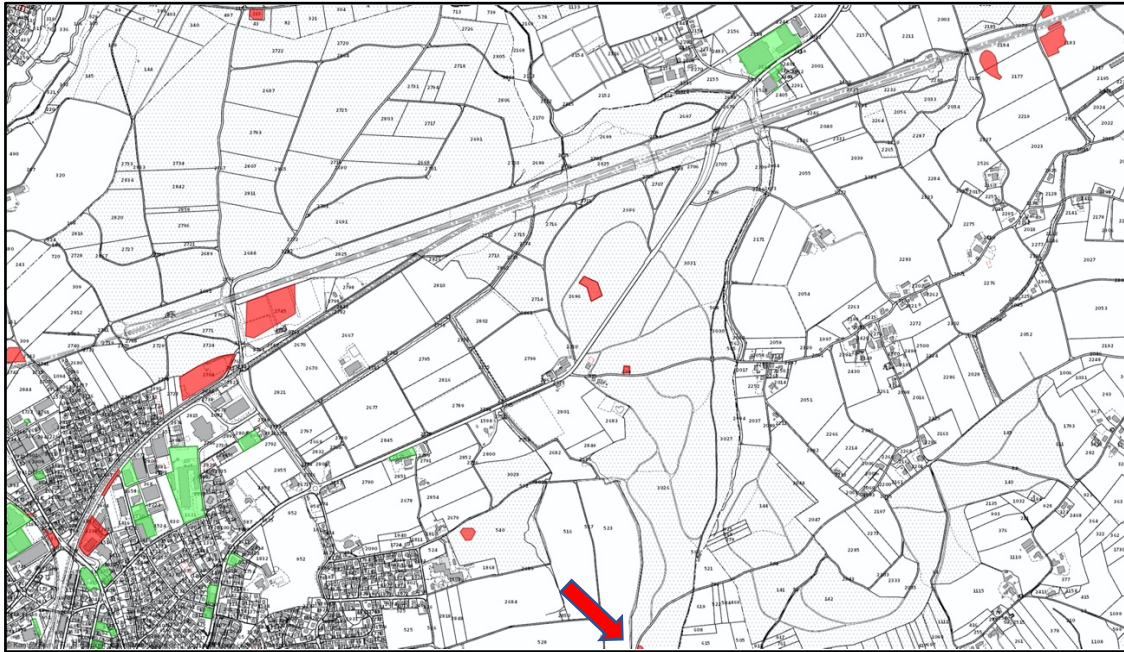
Parzelle Nr. 979.1/2696



Abschrift aus dem „Themenergebnis“ im Geoportal des Kantons Bern (Stand 30.01.2023):

Standort-Nr:	09790007
Art des Standortes:	Ablagerungsstandort
Standortname:	Badwald / „Rosshimmel“
Untersuchungen vorhanden:	nein
Status Art. 8 AltIV:	Status Überwachung / Sanierung nicht definiert
Priorität für Untersuchung:	bei Bauvorhaben
Schadstoffe:	Chemikalien, Kohlenwasserstoffe, tierische / pflanzliche Abfälle
Ungefähre Fläche:	3'020 m ²
Ungefähres Volumen:	6'040 m ³
Betriebsbeginn:	1950
Betriebsende:	1970
Eintrag in Kataster der belasteten Standorte:	27.01.2004

Parzelle Nr. 979.1/3025

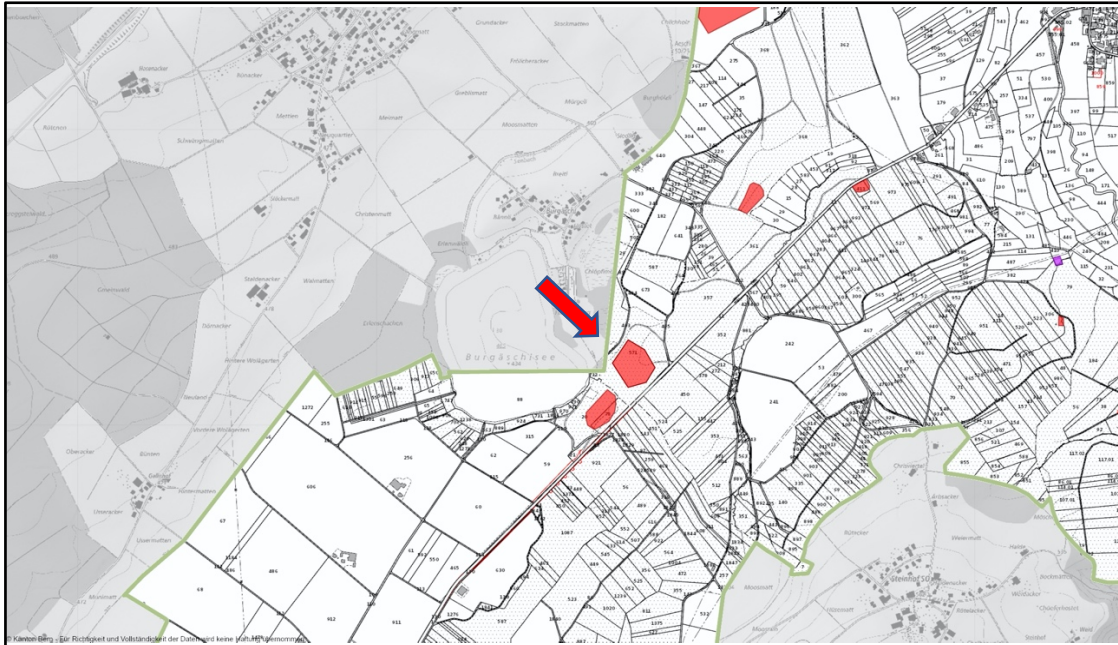


Abschrift aus dem „Themenergebnis“ im Geoportal des Kantons Bern (Stand 01.03.2023):

Standort-Nr:	09790013
Art des Standortes:	Ablagerungsstandort
Standortname:	Oberwald III
Untersuchungen vorhanden:	nein
Status Art. 8 AltIV:	Status Überwachung / Sanierung nicht definiert
Priorität für Untersuchung:	bei Bauvorhaben
Schadstoffe:	Bauschutt
Ungefähre Fläche:	450 m ²
Ungefähres Volumen:	810 m ³
Betriebsbeginn:	1970
Betriebsende:	1971
Eintrag in Kataster der belasteten Standorte:	27.01.2004

Burgergemeinde Oberözn

Auf den Parzellen der Burgergemeinde Oberözn befindet sich ein belasteter Standort (Parzelle 979.2/571) mit einer **Gesamtfläche von ca. 13'791 m²** und einem **Gesamtvolumen von ca. 68'955 m³**.



Abschrift aus dem „Themenergebnis“ im Geoportal des Kantons Bern (Stand: 01.03.2023):

Standort-Nr:	09790080
Art des Standortes:	Ablagerungsstandort
Standortname:	Seechnubel, alte Kiesgrube
Untersuchungen vorhanden:	nein
Status Art. 8 AltIV:	Status Überwachung / Sanierung nicht definiert
Priorität für Untersuchung:	bei Bauvorhaben
Schadstoffe:	Aushubmaterial, Bauschutt, Papierschlamm, tierische / pflanzliche Abfälle
Ungefähre Fläche:	13'791 m ²
Ungefähres Volumen:	68'955 m ³
Betriebsbeginn:	1965
Betriebsende:	--
Eintrag in Kataster der belasteten Standorte:	27.01.2004